

**UM GESCHÄFTSGEHEIMNISSE BEREI-
NIGTE FASSUNG**

**FUSIONSVERFAHREN
VERFÜGUNG GEM. § 40 ABS. 2 GWB**

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

1. Remondis Assets & Services GmbH & Co. KG
Brunnenstraße 138
44536 Lünen

- Beteiligte -
2. Remondis GmbH & Co. KG
Dieselstr. 3
44805 Bochum

- Beteiligte -
3. Remondis GmbH
Robert-Bosch-Str. 20-22
50769 Köln

- Beteiligte -
4. Remondis Bergische Region GmbH & Co. KG
Uhlenbruch 9
42279 Wuppertal

- Beteiligte -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1. bis 4.:

Rechtsanwälte Gleiss Lutz
H. Rechtsanwalt Dr. Ingo Brinker
Prinzregentenstraße 50
80538 München

5. AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH
Höherweg 100
40233 Düsseldorf
- Beteiligte -
6. Stadtwerke Düsseldorf AG
Höherweg 100
40233 Düsseldorf
- Beteiligte -
Verfahrensbevollmächtigte zu 5. und 6.:
Freshfields Bruckhaus Deringer
H. Dr. Burkhardt Richter
Feldmühleplatz 1
40545 Düsseldorf
7. ATG & Rosendahl GmbH & Co. KG
Karl-Hohmann-Str. 15-17
40599 Düsseldorf
- Beteiligte -
8. SWK Stadtwerke Krefeld AG
St. Töniser Str. 124
47804 Krefeld
- Beteiligte -
9. EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH
Benzstr. 1
41515 Grevenbroich
- Beteiligte -
Verfahrensbevollmächtigter zu 8., 9.:
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft
H. Rechtsanwalt Dr. Arndt Scheffler
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
10. Bundesverband Sekundärrohstoffe
und Entsorgung e.V. (bvse)
Bonn
- Beigeladener -

Verfahrensbevollmächtigte zu 10.:

Rechtsanwältin Karin Gollan
Niederstr. 56
47829 Krefeld-Uerdingen

11. Kreislaufwirtschaft Maurer und Wissing GmbH & Co. KG
Bataverstr. 21
47809 Krefeld

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigte zu 11.:

avocado Rechtsanwälte
Spichernstr. 75-77
50672 Köln

wegen Prüfung eines gemäß § 39 GWB angemeldeten Zusammenschlussvorhabens nach § 36 GWB hat die 10. Beschlussabteilung am 22. Juni 2006 beschlossen:

- I. Das mit Schreiben vom 08. Februar 2006 vollständig beim Bundeskartellamt angemeldete Zusammenschlussvorhaben wird freigegeben.
- II. Die Gebühr für die Anmeldung wird auf [...] € (in Worten: [...] Euro) festgesetzt; die Gebühr für die Freigabeentscheidung wird unter Anrechnung der Gebühr für die Anmeldung (§ 40 Abs. 2 GWB entsprechend) auf [...] € (in Worten: [...] Euro) festgesetzt. Gesamtschuldner sind jeweils gemäß § 80 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 GWB die Beteiligten zu 1. bis 4., 8. und 9..

GRÜNDE

I. DAS VERFAHREN, DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN, DAS VORHABEN

1. Das Verfahren

1. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2005, beim Bundeskartellamt eingegangen am 19. Dezember 2005, vervollständigt mit Schreiben vom 08. Februar 2006, per Fax im Bundeskartellamt eingegangen am gleichen Tag, hat die Remondis Assets & Services GmbH & Co. KG ("Remondis A&S") im Namen aller Zusammenschlussbeteiligten mit Ausnahme der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein GmbH ("EGN") und der Stadtwerke Krefeld AG das Vorhaben der Remondis GmbH, Köln, angemeldet, 49% der Geschäftsanteile an der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH und 51% der Geschäftsanteile an der ATG & Rosendahl GmbH & Co. KG ("ATG&R") von der EGN zu erwerben. Gleichzeitig wurde das Vorhaben der ATG&R angemeldet, von der Remondis GmbH & Co. KG, Bochum, die ihrer Niederlassung Langenfeld zugeordneten Vermögensgegenstände sowie sämtliche Geschäftsanteile an der Remondis Bergische Region GmbH & Co. KG, Wuppertal, zu erwerben. Mit Fax vom 13. Januar 2006, eingegangen beim Bundeskartellamt am gleichen Tag, haben sich EGN und deren Mehrheitsgesellschafterin, die SWK Stadtwerke Krefeld AG, der Anmeldung angeschlossen.
2. Mit Schreiben vom 10. Januar 2006 und – nachdem sich infolge von Ermittlungen der Beschlussabteilung zunächst die Unvollständigkeit der Anmeldung ergeben hatte - nach Vervollständigung der Anmeldung mit Schreiben vom 08. Februar 2006, wurde den anmeldenden Unternehmen mitgeteilt, dass die Beschlussabteilung in die Prüfung des Zusammenschlussvorhabens (Hauptprüfverfahren) eingetreten ist (§ 40 Abs. 1 GWB).
3. Mit Beschluss vom 25. Januar 2006 wurden der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse) sowie die Kreislaufwirtschaft Maurer und Wissing GmbH & Co. KG jeweils auf ihren Antrag hin gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 3 GWB beigeladen.
4. Mit Schreiben vom 22. Mai 2006 stimmten die anmeldenden Unternehmen gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 GWB einer Fristverlängerung bis zum 26. Juni 2006 zu.
5. Mit Schreiben vom 13.06.2006 wurden die Verfahrensbeteiligten darüber informiert, dass die Beschlussabteilung aufgrund ihrer Ermittlungen eine Freigabe des Zusammenschlussvorhabens beabsichtigt und welche Gründe hierfür maßgeblich sind. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
6. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

2. Remondis - Gruppe

7. Bei der Remondis-Gruppe handelt es sich um mehrere unter der Remondis AG & Co. KG zusammengefasste, in der Entsorgungswirtschaft tätige Gesellschaften. Die Remondis-Gruppe ist als Teil des Rethmann Konzerns im Wesentlichen in allen Entsorgungsbereichen (Sammlung und Transport, Sortierung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen aller Art) in ganz Deutschland tätig. Sie verfügt über mehrere Regionalgesellschaften, die jeweils für das Entsorgungsgeschäft der Gruppe in bestimmten geografischen Regionen zuständig sind. So ist die Remondis GmbH, Köln („Remondis Rheinland“), für das Entsorgungsgeschäft in der Region Rheinland (Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln) und die Remondis GmbH & Co. KG, Bochum ("Remondis Bochum") für das Entsorgungsgeschäft in der Region Ruhrgebiet/Westfalen (Region West), d.h. die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Detmold, zuständig. Die Umsatzerlöse der Remondis Rheinland lagen 2004 bei ca. 200 – 250 Mio. €; Remondis Bochum erzielte im gleichen Jahr Umsätze von 300 – 350 Mio. €. Remondis Bochum führt u.a. eine Niederlassung in Langenfeld, die Abfallerfassungsverträge mit den Städten Haan und Mohnheim (Restmüll, Bioabfälle, Sperrmüll, für Monheim auch Papier/Pappe/Karton) abwickelt und damit Umsatzerlöse in Höhe von 10 – 15 Mio. € erwirtschaftet. Remondis Bochum ist auch die alleinige Gesellschafterin der Remondis Bergische Region GmbH & Co. KG, Wuppertal, die im Bereich der Entsorgung von Gewerbeabfällen tätig ist (Containerdienst, Sortierung von Gewerbeabfällen) und damit Umsatzerlöse von ca. 17 – 22 Mio. € erzielt. Der weltweite Gesamtumsatz der Remondis-Gruppe lag 2005 bei ca. 2,2 Mrd. € (vollkonsolidiert)¹; mehr als zwei Drittel des gemeinschaftsweiten Umsatzes entfielen dabei auf Deutschland. Der Gesamtumsatz des Rethmann-Konzerns belief sich im Jahr 2005 auf über 5,1 Mrd. €.

3. AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH ("AWISTA"), Düsseldorf,

8. Die AWISTA ist von der Stadt Düsseldorf mit abfallwirtschaftlichen Aufgaben beauftragt worden. Sie ist in den Bereichen Beseitigung und Verwertung von Siedlungsabfällen, Gewerbe- und Industrieabfällen sowie besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, Straßen- und Geländereinigung, Winterdienst, Betrieb von Betriebs- und Recyclinghöfen sowie einer Kfz-Werkstatt tätig. Für den Bereich der Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen ist AWISTA beauftragter Dritter, hinsichtlich der Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen und der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind ihr die Pflichten zur Entsorgung gemäß § 16 Abs. 2 KrW/AbfG übertragen worden.
9. AWISTA ist darüber hinaus über ihren Mehrheitsgesellschafter Stadtwerke Düsseldorf AG (nachfolgend: „SWD“) verfügungsberechtigt über die Kapazität der MVA Düsseldorf und für die Vollauslastung der MVA Düsseldorf mit einer Kapazität von 440.000t bei 9.500 kJ/kg langfristig vertraglich verpflichtet (vgl. Aus-

¹ vgl. EUWID Nr. 9 v. 28.02.2006, S. 7

schreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 17.08.2001, Nr. 2001/S 157-109384, <http://ted.eur-op.eu.int>, Ziffern 2 und 12.b)cc)). Gemäß Hausmüllverbrennungsvertrag und Gewerbeabfallverbrennungsvertrag, jeweils zwischen SWD und AWISTA geschlossen am 20. Mai 2000, verpflichtet sich SWD, andienungspflichtige Beseitigungsabfälle sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der AWISTA, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung geliefert werden, abzunehmen (jeweils § 1 Abs. 1 der Verträge). AWISTA ist jeweils berechtigt, auf das Kontingent, dessen genaue Höhe jährlich für das Folgejahr festgelegt wird (§ 1 Abs. 2 der Verträge), auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anzuliefern (§ 1 Abs. 3 der Verträge). AWISTA ist daher Anbieterin von Müllverbrennungskapazitäten (siehe auch B10 – 124/01, Trienekens/AWISTA, Beschluss vom 17.06.02, Rz. 7.).

10. Die Gesellschaftsanteile der AWISTA werden zu 51% von der SWD gehalten. Zwischen SWD einerseits und Stadtwerke Krefeld AG (nachfolgend: „SWK“) sowie deren Tochterunternehmen EGN andererseits ist streitig, wer die restlichen 49% der Anteile hält. Die 49 %ige Beteiligung an der AWISTA wurde am 07.08.2003 von der ursprünglichen Eignerin, RWE Umwelt AG, auf die RWE Umwelt Westfalen-Ruhr GmbH ausgegliedert und danach am 04.08.2004 auf die RWE Umwelt West GmbH abgespalten. RWE Umwelt West GmbH wurde im Jahr 2005 von der SWK erworben. SWD bestreitet jedoch die Rechtskraft der Abspaltung der Beteiligung an der AWISTA auf die RWE Umwelt West GmbH und vertritt die Rechtsauffassung, dass die 49 %ige Beteiligung auch heute noch bei Remondis GmbH, Essen (die ehemalige RWE Umwelt Westfalen-Ruhr GmbH) liegt. Am 24.02.2005 haben RWE Umwelt AG, RWE Umwelt Westfalen-Ruhr GmbH und RWE Umwelt West GmbH eine Vereinbarung getroffen, derzufolge sämtliche Kontrollrechte bezüglich AWISTA bei der RWE Umwelt West GmbH liegen, während RWE Umwelt Westfalen-Ruhr auf die Geltendmachung dieser Rechte verzichtet.
11. AWISTA ist an den folgenden Unternehmen beteiligt:
 - Zentraldeponie Hubbelrath GmbH (ZDH), Düsseldorf: 76% der Anteile hält AWISTA, 24% EGN, die ausschließlich im Inland erwirtschafteten Umsätze lagen im Jahr 2004 bei unter 5 Mio. € ZDH ist Eigentümerin der Deponie der Stadt Düsseldorf. Es handelt sich um eine TASI II-Deponie mit einem Restverfüllvolumen von ca. 950.000 m³.
 - IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH (IDR), Düsseldorf: 66,7% der Anteile hält AWISTA, 33,3% EGN. Geschäftsgegenstand der IDR ist Planung, Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen. Geplant ist eine Übertragung von Anteilen an der IDR derart, dass künftig AWISTA 49% der Anteile und – bei kartellrechtlicher Genehmigung des Zusammenschlusses – ATG&R 51% der Anteile halten soll. IDR setzte im Jahr 2004 im Inland unter 10 Mio. € um.
 - EWR - Entsorgungs- und Wertstoffrückgewinnungsgesellschaft Düsseldorf mbH (EWR), Düsseldorf: 25% der Anteile hält die IDR, 37,5% die BfC Beteiligungsgesellschaft für Containerentsorgung mbH (an der ATG&R zu 95%

beteiligt ist) und 37,5% die BfE Beteiligungsgesellschaft für Containerentsorgung mbH (an der ein 50%-Beteiligungsunternehmen von Remondis 83,75% der Anteile hält). Die EWR betreibt eine Anlage zur Aufbereitung von Bau- misch- bzw. Gewerbeabfällen und erzielte 2004 Umsatzerlöse im Inland von unter 5 Mio. €

- KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH (KDM), Düsseldorf: 50% der Anteile hält die IDR, 33% der Kreis Mettmann und 17% die ATG&R. Die KDM betreibt eine Anlage zur Behandlung der in der Stadt Düsseldorf und im Kreis Mettmann anfallenden Grün- und Bioabfälle mit einer Kapazität und einem Durchsatz von ca. 27.500 t/a in Ratingen. Die KDM ist mit 26% an der GKR Gesellschaft für Kompostierung und Recycling Velbert mbH, beteiligt, die einen Kompostplatz mit Umschlag und offener Mietenkompostierung in Velbert unterhält. Mitgesellschafter sind die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH mit 48% und die BEG Entsorgungsgesellschaft mbH, Remscheid, mit 26%. Das Unternehmen erwirtschaftete 2004 unter 3 Mio. €. KDM erzielte im Jahr 2004 Umsätze im Inland in Höhe von ca. 5 - 8 Mio. €. Im Zuge des Zusammenschlusses soll ATG&R 1% der Anteile an der KDM an AWISTA veräußern, die auch die 50% der IDR an der KDM übernehmen soll und dann mit 51% Mehrheitsgesellschafter der KDM würde.
- AKM Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH, Wülfrath (AKM): Derzeit hält die EGN 74,9% der Anteile, die verbleibenden 25,1% liegen bei dem Kreis Mettmann. Nach dem Zusammenschluss sollen die Anteile der EGN zu jeweils 37,45% an die ATG&R und die AWISTA übertragen werden. Das Unternehmen betreibt eine stillgelegte Deponie und zwei Abfallumladestationen und erzielte 2004 im Inland Umsatzerlöse in Höhe von unter 3 Mio. €
- MOWA Mobile Waschanlagen GmbH: 49% der Anteile hält AWISTA, die restlichen Anteile liegen bei H. Przybylski. Das Unternehmen ist in der Entwicklung und dem Betrieb von mobilen Waschanlagen für Abfallbehälter tätig und erzielte 2004 Umsatzerlöse in Höhe von unter 3 Mio. €

AWISTA erzielte im Jahr 2004 Umsätze in Höhe von ca. 120 - 170 Mio. €, ausschließlich im Inland.

4. ATG & Rosendahl GmbH & Co. KG (ATG&R), Düsseldorf

12. ATG&R ist im wesentlichen im Bereich der Sammlung und des Transports von Abfällen und Stoffen aller Art, Behandlung, Rückgewinnung und Vermarktung von in Abfällen enthaltenen Wertstoffen sowie der Entsorgung von Restabfällen tätig. ATG&R betreibt Behandlungs- und Sortieranlagen für Bauabfälle, Holz, Papier, Leichtverpackungen und Wertstoffgemische, eine Schadstoffsammelstelle und eine Kfz-Werkstatt. Das Unternehmen ist in den Städten Düsseldorf, Wuppertal, Remscheid, Solingen sowie im Kreis Mettmann tätig. An ATG&R ist SWD zu 49% beteiligt. Die Beteiligung von 51% wurde von RWE Umwelt AG am

23.02.2005 in die RWE Umwelt West GmbH eingebracht, die im Jahr 2005 von SWK erworben wurde. Die Einbringung der 51 %igen Beteiligung in die RWE Umwelt West GmbH ist jedoch schwebend unwirksam, da der Mitgesellschafter SWD seine Zustimmung hierzu nicht erteilte. Am 24.02.2005 haben daher RWE Umwelt West GmbH und RWE Umwelt AG eine Vereinbarung getroffen, derzufolge die Einflussrechte auf ATG&R der RWE Umwelt West GmbH zugesprochen wurden, während gleichzeitig RWE Umwelt AG auf die Geltendmachung der Rechte verzichtete.

13. Die ATG&R ist an der H & R Recycling GmbH, Velbert in Höhe von 50% beteiligt; die übrigen 50% liegen bei H. Bernd und Fr. Heidemarie Hofius. Geschäftsgegenstand ist der Betrieb von Sortieranlagen, die Vermarktung von Sekundärrohstoffen und die Entsorgung von Abfällen, womit das Unternehmen 2004 im Inland Umsätze in Höhe von unter 5 Mio. € erwirtschaftete.²

Insgesamt erzielte ATG&R im Jahr 2004 Umsatzerlöse in Höhe von 20-70 Mio. €.

5. SWD

14. An SWD waren zum Zeitpunkt der vollständigen Anmeldung (08.02.2006) und des Abschlusses des Kaufvertrages (03.02.2006) die Stadt Düsseldorf mit 51% und die EnBW Energie Baden-Württemberg AG mit 29% sowie die GEW Köln AG, eine mittelbar zu 100% zur Stadt Köln gehörende Gesellschaft, mit 20% beteiligt³. Hauptgeschäftsfelder der SWD sind die Energieversorgung, Trinkwasserversorgung und Häfen. Die jeweils ausschließlich in Deutschland erzielten Umsatzerlöse der SWD betragen 2004 ca. 1 – 1,5 Mrd. €, die zurechenbaren Umsätze der Stadt Düsseldorf in 2004 insgesamt ca. 1,5 – 2 Mrd. €.

6. Das Vorhaben

15. Remondis beabsichtigt, von der zu SWK gehörenden EGN sowohl 49% der Anteile an der AWISTA als auch 51% an der ATG&R zu erwerben. Hierüber haben die Parteien am 03.02.2006 einen Kaufvertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Freigabe des Zusammenschlussvorhabens durch die Kartellbehörde geschlossen. In § 15 des Kaufvertrages ist zwischen den Parteien vereinbart, dass aus dem der EGN ab dem 01.01.2006 zustehenden Anlieferkontingent zur Müllverbrennungsanlage in Düsseldorf in Höhe von 100.000 – 200.000 t/a dem Käufer (Remondis) ein Anlieferkontingent in Höhe von 20.000 – 40.000 t/a bis zum 31.12.2008 und in Höhe von 45.000 – 65.000 t/a für die Zeit vom 1.1.2009 bis zum Auslaufen des Kontingentvertrages übertragen wird. Gleichzeitig beabsichtigt ATG&R, von der Remondis Bochum alle Geschäftsanteile an der Remondis

² Die von der ATG&R gehaltene drittelparitätische Beteiligung an der R & R Rohstoffrückgewinnung und Recycling GmbH, Mettmann, hat Remondis bereits im Rahmen des Verfahrens B 10 – 122/04 – Remondis/RWE erworben.

³ Mit Entscheidung vom 22. März 2006 hat die EU Kommission das Vorhaben der EnBW freigegeben, eine Mehrheitsbeteiligung an der SWD zu erwerben. vgl. Entscheidung der EU Kommission vom 22.03.2006, COMP/M.4103 – EnBW/SWD

Bergische Region GmbH & Co. KG sowie die der Niederlassung Langenfeld zugeordneten Vermögensgegenstände zu erwerben.

16. In einer ergänzenden Vereinbarung zum Kaufvertrag ist vereinbart, dass die Parteien des Kaufvertrages die Transaktion vier Monate und zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde vollziehen und bestimmte Maßnahmen ergreifen, auch falls die kartellbehördliche Freigabe noch nicht vorliegt bzw. nicht als erteilt gilt⁴. Zu den Maßnahmen, die ergriffen werden sollen gehört u.a. die Zahlung des Kaufpreises vom Käufer an den Verkäufer. Der Käufer benennt dem Verkäufer einen "unabhängigen Dritten", an den die Geschäftsanteile sowie entsprechend vereinbarte Rechte und Pflichten "in kartellrechtlich zulässiger Weise übertragen werden". Dieser Dritte überträgt die Geschäftsanteile einschließlich der Rechte und Pflichten nach Vorliegen der Kartellfreigabe an den Käufer.
17. Aus Sicht der Beschlussabteilung verstößt - bei Fehlen der kartellrechtlichen Freigabe - die Zahlung des Kaufpreises und die Übertragung von Geschäftsanteilen an einen "unabhängigen Dritten" in fast allen Konstellationen gegen das Vollzugsverbot des § 41 Abs. 1 Satz 1 GWB. Eine Übertragung der Anteile in "kartellrechtlich zulässiger Weise" wird kaum vorliegen, da regelmäßig nicht zu erwarten ist, dass der "unabhängige Dritte" in der Zeit, in der er für die wirtschaftliche Entwicklung der Geschäftsanteile verantwortlich ist, andere Interessen als die des Erwerbers verfolgen wird. Die Interessen des Verkäufers sind jedenfalls mit der Zahlung des Kaufpreises abgegolten. Besteht die Gefahr von Interessenkonflikten zwischen Erwerber und "unabhängigem Dritten", so wird ein entsprechender Dritter vom Erwerber nicht benannt, da der Erwerber bereits sämtliche wirtschaftlichen Risiken trägt. Die Umsetzung dieser Bestimmung, die im vorliegenden Fall nicht erfolgte, würde daher regelmäßig zu einem Verstoß gegen das Vollzugsverbot führen, der mit Bußgeld bis zu 1 Mio. € bewehrt ist (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1,2 GWB).

II. Anwendungsbereich des GWB

18. Das Vorhaben fällt aufgrund der Umsätze der beteiligten Unternehmen in den Geltungsbereich der deutschen Fusionskontrolle (§ 35 GWB), deren Schwellenwerte schon Remondis erfüllt. Da zum Zeitpunkt der Anmeldung und des Vertragsschlusses außer Remondis alle Beteiligten Umsatzerlöse ausschließlich in Deutschland erwirtschafteten, fällt das Vorhaben gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Fusionskontrollverordnung nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Fusionskontrolle⁵.

⁴ Ergänzende Vereinbarung Nr. I zum Kaufvertrag vom 03.02.2006, S. 4, Nr. 2

⁵ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen; Abl. EG Nr. L 24 S. 1

III. Zusammenschluss

19. Der Erwerb von 49% der Anteile an AWISTA durch Remondis erfüllt die Zusammenschlusstatbestände des § 37 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3b), Satz 3 GWB. Der Erwerb von 51% der Anteile an ATG&R durch Remondis erfüllt die Zusammenschlusstatbestände des § 37 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3a), Satz 3 GWB. Der Erwerb der der Remondis-Niederlassung Langenfeld zugeordneten Vermögensgegenstände durch die ATG&R erfüllt den Zusammenschlusstatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB. Der Erwerb sämtlicher Anteile an der Remondis Bergische Region GmbH & Co. KG durch ATG&R erfüllt die Zusammenschlusstatbestände des § 37 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3a) GWB.

IV. Wettbewerbliche Beurteilung

20. Der angemeldete Zusammenschluss betrifft eine Reihe von unterschiedlichen sachlichen und räumlichen Märkten, nämlich Sammlung und Transport von Restmüll und von Altpapier, Entsorgung von Hausmüll und Gewerbeabfällen, Sortierung von Altpapier/PPK, Betrieb von Kompostieranlagen, Sortierung von Leichtverpackungen und Gewerbeabfällen sowie die Aufbereitung von Altholz. Das Zusammenschlussvorhaben führt in seiner angemeldeten Form nicht zur Entstehung oder Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen.

1. Sammlung und Transport von Restmüll

21. AWISTA und ATG&R halten Verträge über die Sammlung und den Transport (zusammen auch: Erfassung) von Restmüll für die Städte Düsseldorf, Wülfrath, Heiligenhaus und Teilgebiete Ratingens. Auch Remondis ist in Nordrhein-Westfalen in mehreren Städten und Kreisen mit der Erfassung von Restmüll beauftragt. Durch den Zusammenschluss kommt es nicht zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung für Sammlung und Transport von Restmüll in Nordrhein-Westfalen.

1.1 Sachliche Marktabgrenzung

22. Sachlich relevante Märkte sind auf der Grundlage des Bedarfsmarktkonzeptes voneinander abzugrenzen, dessen entscheidendes Kriterium die funktionelle Austauschbarkeit der Produkte aus Sicht der Marktgegenseite ist. Zu einem sachlich relevanten Markt gehören alle Waren, die sich nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und der Preislage so nahe stehen, dass der verständige Verbraucher sie für die Deckung eines bestimmten Bedarfs geeignet in berechtigter Weise abwägend miteinander vergleicht und als gegeneinander austauschbar ansieht.⁶

⁶ BGH, Urteil vom 24. Oktober 1995, "Backofenmarkt", WuW/E BGH 3026 (3028);

23. Sammlung und Transport von Restmüll stellt gemäß der Entscheidungspraxis der Beschlussabteilung einen eigenständigen sachlichen Markt dar, der sich insbesondere von den Märkten für Sammlung und Transport anderer haushaltsnah gesammelter Abfälle, wie Altpapier, Bioabfälle, Leichtverpackungen und Altglas, unterscheidet. Restmüll ist ein Teil des Hausmülls, der neben Restmüll auch Altpapier, Sperrmüll und Bioabfall umfasst⁷.
24. Die mit der Sammlung und dem Transport von Restmüll beauftragten Unternehmen haben für die Gestellung der Sammelbehälter zu sorgen und müssen die Abfälle in einem festen Turnus mit geeigneten Sammelfahrzeugen und -personal im gesamten Vertragsgebiet bei allen Anfallstellen abholen. Die Abfälle sind bis zu einer Umschlagstation oder auch direkt bis zur Entsorgungsanlage zu transportieren, von der ab die entsorgungspflichtige Körperschaft sie entweder selbst oder durch beauftragte Dritte einer Entsorgung zuführt.
25. Der Markt der Sammlung und des Transports von Restmüll und der Markt der Sammlung und des Transports von Altpapier stellen eigenständige Märkte dar.⁸ Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die Restmüll-Sammlung grundsätzlich in Holsystemen, die Altpapier-Sammlung hingegen vielfach noch als Bringsystem erfolgt. Daher müssen die Anbieter bei der Sammlung von Restmüll deutlich höhere Investitionen in Sammelbehälter und in Fahrzeuge tätigen. Ferner müssen Restmüll und Altpapier in Anbetracht ihrer unterschiedlichen Entsorgungswege getrennt erfasst werden. Denn während Restmüll derzeit überwiegend in Mechanisch-Biologischen Anlagen behandelt oder verbrannt wird, hat sich für Altpapier als einem wichtigen Wertstoff ein ausdifferenzierter Verwertungsmarkt entwickelt. Dementsprechend wird die Sammlung und der Transport von Restmüll sowie die Sammlung und der Transport von Altpapier von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auch regelmäßig gesondert ausgeschrieben.
26. Des Weiteren ist der Markt der Sammlung und des Transports von Restmüll vom Markt der Sammlung und des Transports von Bioabfall abzugrenzen. Eine gesonderte Erfassung von Restmüll und Bioabfall ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Entsorgungswege für diese Abfallfraktionen – nämlich die Behandlung in Mechanisch-Biologischen Anlagen bzw. Verbrennung bei Siedlungsabfällen und die Kompostierung bei Bioabfällen – wirtschaftlich sinnvoll. Soweit eine Bioabfallsammlung durchgeführt wird, wird diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern daher in der Regel auch gesondert ausgeschrieben.
27. Ferner ist der Markt der Sammlung und des Transports von Restmüll auch vom Markt der Sammlung und des Transports von Sperrmüll zu unterscheiden. Es bestehen deutliche Unterschiede zwischen den jeweiligen Sammelsystemen. So

Möschel, in: Immenga/Mestmäcker, GWB, 3. Auflage, § 19 Rn. 24.

⁷ vgl. zuletzt B10 – 151/05 Sulo/Cleanaway, Beschluss vom 06. April 2006, www.bundeskartellamt.de/entscheidungen/fusionskontrolle, Ziff. 16ff.

⁸ B 10 – 97/02, Landkreis Neu-Ulm. Rz. 115.

wird nur Restmüll, nicht aber Sperrmüll in Behältern gesammelt, so dass bei der Restmüll-Sammlung insoweit entsprechende Investitionen des Anbieters erforderlich sind. Ferner unterscheiden sich die Systeme insbesondere in Bezug auf den Abfuhrhythmus. Darüber hinaus spricht für die Annahme gesonderter Märkte, dass eine gesonderte Erfassung beider Abfallfraktionen aufgrund der Unterschiede im Rahmen der Entsorgung wirtschaftlich sinnvoll ist.

28. Darüber hinaus unterscheiden sich auch die Preise für das haushaltsnahe Sammeln und Transportieren der unterschiedlichen Abfallarten insgesamt erheblich und insbesondere auch die Preise für Restmüll und die PPK-Fraktion. Insoweit bestehen auf dem Nachfragemarkt für die haushaltsnahe Sammlung und den Transport von Restmüll im Vergleich zu anderen benachbarten Märkten deutlich andere Wettbewerbsbedingungen, die es auch den Anbietern ermöglichen, auf den unterschiedlichen sachlich relevanten Märkten verschiedene Marktstrategien in Hinblick auf Preise und Konditionen einzuschlagen.
29. Sammlung und Transport von Restmüll sowie Sammlung und Transport von Leichtverpackungen ("LVP") gehören schon deshalb nicht dem gleichen Markt an, weil für die erstgenannte Dienstleistung die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, für die zweite dagegen privatwirtschaftliche Unternehmen verantwortlich sind und die Bezahlung auf unterschiedliche Weise erfolgt⁹.
30. Gleiches wie für LVP gilt in noch stärkerem Maß für Altglas, das ebenfalls von dualen Systemen und nicht von öffentlichen Entsorgungsträgern gesammelt und verwertet wird. Altglas wird zudem ganz überwiegend nicht bei jedem einzelnen Haushalt abgeholt, sondern in zentralen Sammelcontainern gesammelt. Somit ist auch Sammlung und Transport von Altglas nicht dem gleichen sachlichen Markt wie Sammlung und Transport von Restmüll zuzurechnen.
31. Die Leistungen der Sammlung und des Transportes von Restmüll einerseits und der Verwertung/Beseitigung (Entsorgung) von Restmüll andererseits sind bei der wettbewerblichen Beurteilung zu trennen. Schon die Leistungen selbst unterscheiden sich deutlich. Zudem findet eine Koppelung der Aufträge für die Sammlung und den Transport von Restmüll und für die Verwertung/Beseitigung von Restmüll nicht statt. Dementsprechend sind auch die Anbieter- und Vertragsstrukturen auf den beiden Märkten sehr unterschiedlich.
32. Ein Markt für die Sammlung und den Transport von Restmüll wird eröffnet, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seinen Pflichten nicht selbst nachkommt, sondern private Entsorgungsunternehmen oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen unter Beteiligung von privaten Partnern damit beauftragt. Entsprechendes gilt, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den mit der Sammlung und dem Transport von Restmüll in seinem Zuständigkeitsgebiet beauftragten Eigenbetrieb ganz oder teilweise privatisiert, so dass die Leistung

⁹ vgl. B 10 – 151/05 Sulo/Cleanaway, aaO., Rz. 22

nach dem Vollzug der Privatisierung durch ein privates Unternehmen bzw. ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen erbracht wird.

33. Im Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers haben die mit der Sammlung und dem Transport von Restmüll beauftragten Unternehmen Monopole inne. Wettbewerb findet regelmäßig nur bei der Vergabe der Entsorgungsaufträge an private Dritte bzw. bei der Vergabe privater Beteiligungen an dem mit der Entsorgung beauftragten Eigenbetrieb bzw. gemischtwirtschaftlichen Unternehmen statt. Denn ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, der die Entsorgungsaufgabe nicht selbst durchführen, sondern an private Dritte vergeben will, ist bei Überschreiten der Schwellenwerte gemäß §§ 97 ff. GWB i.V.m. VOL verpflichtet, eine Ausschreibung der Leistung durchzuführen. Der Wettbewerb findet dann auf dieser Stufe statt.

1.2. Räumliche Marktabgrenzung

34. Ziel der räumlichen Marktabgrenzung ist es, das relevante räumliche Gebiet zu ermitteln, in dem der Wettbewerb im betroffenen sachlichen Markt im Hinblick auf den zu beurteilenden Zusammenschluss stattfindet. Maßgebend ist dabei, dass in den Gebieten, die für eine marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens in Betracht kommen, die tatsächlich bestehenden und zu erwartenden regionalen Marktverhältnisse hinreichend widerspiegelt werden¹⁰. Auch für die räumliche Marktabgrenzung gilt das Bedarfsmarktkonzept. Die Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes bestimmt sich demnach nach den aus der Sicht der Nachfrager gegebenen räumlichen Ausweichmöglichkeiten¹¹. Hierbei sind die tatsächliche Anschauung der Abnehmer und das tatsächliche Abnehmerverhalten von Bedeutung¹². Abzustellen ist deshalb auf die den Abnehmern tatsächlich zur Verfügung stehenden Angebotsalternativen. Auszugehen ist im vorliegenden Fall insofern von den vom Zusammenschluss unmittelbar betroffenen Nachfragern, d.h. von den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften in der jeweiligen Region.
35. Ein bundesweiter Markt für Sammlung und Transport von Restmüll besteht nicht, obwohl die entsprechenden Aufträge in aller Regel bundes- oder sogar europaweit ausgeschrieben werden müssen. Tatsächlich werden Angebote jedoch weit überwiegend von Unternehmen abgegeben, die in der jeweiligen Region bereits tätig sind und dort über entsprechende Infrastruktureinrichtungen (z.B. Logistik-Standorte) verfügen¹³. Vorhandene Standorte ermöglichen in einer Region Synergieeffekte, die dazu führen, dass diese Unternehmen kostengünstigere Angebote abgeben können als noch nicht in der Region vertretene Unternehmen, die

¹⁰ BGH, Beschluss vom 13. Juli 2004 "Sanacorp/ANZAG", 1. Leitsatz

¹¹ vgl. Langen/Bunte-Ruppelt, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, 9. Auflage 2001, § 19 Rdnr. 25.

¹² Vgl. B10 – 124/01 – Trienekens/AWISTA, Beschluss vom 17.06.2002; Rz. 33.

¹³ vgl. u.a. B 10 – 151/05 – Sulo/Cleanaway, Beschluss vom 06. April 2006; Rz. 28. ff, sowie B 10 – 74/04 – Rethmann/Tönsmeier/GfA Köthen; Beschluss vom 16. November 2004; Rz. 52 ff.

für einen erhaltenen Auftrag normalerweise eigens neue Infrastruktur (Fahrzeuge, Personal etc.) aufbauen müssen. Bereits in der Region ansässige Unternehmen kennen zudem in der Regel die Strukturen der ausgeschriebenen Gebiete besser als auswärtige Unternehmen und haben auch deshalb Vorteile bei der Kalkulation ihrer Angebote. Das relevante Wettbewerbsgeschehen wird daher geprägt durch die in einer Region vorhandenen Wettbewerbspotentiale der Anbieter.

36. Auch eine Analyse der regionalen Verteilung der Aktivitäten von Entsorgungsunternehmen zeigt, dass diese sich selbst bei Großunternehmen nicht gleichmäßig über das gesamte Bundesgebiet verteilen. Mittlere und kleinere Unternehmen sind in aller Regel ohnehin nur regional tätig. Insgesamt sind nur noch drei Entsorgungsunternehmen überhaupt mit Einschränkungen als bundesweit tätig zu bezeichnen. Dies sind Remondis, Sita und Sulo. Von diesen sind nur Remondis und Sulo in allen Bundesländern aktiv, wenn auch mit regionalen Schwerpunkten und nur Remondis hat einen eindeutigen Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen.
37. Die übrigen großen Entsorgungsunternehmen mit Umsätzen von mehr als 50 Mio. €/Jahr sind jeweils nur in wenigen Bundesländern tätig. Tönsmeier hat seine Tätigkeitsschwerpunkte im nordöstlichen Nordrhein-Westfalen und südlichen Niedersachsen sowie im südlichen Sachsen-Anhalt und Nord-Thüringen. Schönackers ist ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig. Nehlsen, Alba, Jakob Becker, U-Plus, Henning, Meinhardt und Karl Meyer sind in NRW gar nicht im Bereich der Erfassung von Restmüll tätig. Lobbe ist schwerpunktmäßig in Nordrhein-Westfalen tätig. AGR, die vom Umsatz her ebenfalls in diese Kategorie gehört, hat nur geringe Sammlungsaktivitäten, da das Unternehmen seinen Schwerpunkt bei der Entsorgung, d.h. der nachfolgenden Marktstufe, hat und räumlich ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig ist. Kleinere Entsorgungsunternehmen (Umsätze 10 bis 50 Mio. €/Jahr) sind normalerweise nur in ein oder zwei Bundesländern tätig, und ganz kleine (Umsatz unter 10 Mio. €/Jahr) betätigen sich häufig nur in ihrem Heimatort und dessen unmittelbarer Umgebung.
38. Zudem hat das Bundeskartellamt in früheren Fällen festgestellt, dass sich das tatsächliche Nachfrageverhalten bei Sammlung und Transport von Restmüll nicht bundesweit abspielt, sondern in weitaus engeren Räumen. Die zu erzielenden Synergieeffekte, die Tätigkeitsschwerpunkte von Entsorgungsunternehmen sowie die Ermittlungen in früheren Fusionskontrollfällen zeigen somit deutlich, dass der Markt für Sammlung und Transport von Restmüll nicht bundesweit abzugrenzen ist.
46. Für Nordrhein-Westfalen hat die Beschlussabteilung in mehreren Verfahren aufgrund der Analyse von Ausschreibungen der Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen ermittelt, dass es sich räumlich um einen auf das Bundesland begrenzten Markt handelt¹⁴. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass in Nordrhein-

¹⁴ vgl. B 10 – 219/01 – Trienekens/Entsorgungsbetriebe Essen; B 10 – 124/01 – Trienekens/Awista Düsseldorf; Ziff. 32 ff.

Westfalen besondere Wettbewerbsstrukturen in den Entsorgungsmärkten herrschen, u.a. weil Nordrhein-Westfalen im Entsorgungsbereich traditionell ein autarkes Land ist. Zudem hat die Beschlussabteilung in B 10 – 122/04 festgestellt, dass selbst in den Gebieten, in denen ein Anbieterwechsel stattgefunden hat, jeweils ein Unternehmen, das bereits in Nordrhein-Westfalen ansässig war, den Zuschlag erhielt¹⁵. Hinweise darauf, dass sich an diesen Tatsachen etwas geändert hat, liegen der nicht vor. Die Ermittlungsergebnisse aus den genannten Untersuchungen geben daher auch zum heutigen Zeitpunkt ein hinreichend aktuelles Bild über die Marktverhältnisse wieder. Verträge für Sammlung und Transport sind in der Regel langfristig und werden daher nur in längeren Zeitabständen ausgeschrieben. Nordrhein-Westfalen bildet daher weiterhin einen eigenständigen räumlichen Markt.

1.3 Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung

47. In Nordrhein-Westfalen wird die Leistung der Sammlung und des Transports von Restmüll für ca. 9,7 Mio. Einwohner von privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen durchgeführt. Dies ist zugleich das zugrundezulegende Marktvolumen. Der Restmüll für die übrigen 8,5 Mio. Einwohner wird von den Kommunen bzw. kommunalen Eigenbetrieben erfasst.
48. Die Angaben beruhen auf Ermittlungen der Beschlussabteilung durch Befragen der großen Entsorgungsunternehmen (die mehr als 80% Marktanteil in Nordrhein-Westfalen repräsentieren) und der Gebietskörperschaften sowie einem Abgleich von Daten mit dem Ministerium für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW¹⁶. Darüber hinaus wurden der Datenbestand um Erkenntnisse aus den aktuellen Fusionsfällen ergänzt¹⁷.
49. Die Marktanteile verteilen sich auf die Marktteilnehmer wie folgt, wobei die Wettbewerber absteigend nach der Höhe ihres Marktanteils geordnet sind:

Entsorger	Marktanteile
Remondis	20 – 25%
AWISTA	5 – 10%
Summe	28 – 33%
Schönackers davon Braun ¹⁸ :	13 – 18% < 5%
Sita	8 – 13%
SWK	5 – 10%
Tönsmeier	5 – 10%
Lobbe	5 – 10%

¹⁵ vgl. B 10 – 122/04 – Remondis/RWE, Tz. 34.

¹⁶ vgl. z.B. EUWID Nr. 51/52 v. 20.12.2005, S. 13

¹⁷ Hierzu gehören nicht nur die Fälle B 10 – 141/05 Alba / RWE Mecklenburg-Vorpommern und B 10 – 151/05 Sulo/Cleanaway, sondern auch Freigaben in der ersten Phase wie z.B. das Ausscheiden von Remondis aus einer Arbeitsgemeinschaft mit Sita zur Erfassung von Restmüll im Rhein-Sieg-Kreis (vgl. u.a. EUWID Nr. 8 vom 21.2.2006, S. 10), B 10 – 57/06

¹⁸ Bei dem Unternehmen Braun handelt es sich um ein Gemeinschaftsunternehmen von Schönackers (55%) und SWK (45%).

Sulo	< 5%
Stenau	< 5%
Stratmann	< 5%
Sonstige	10 – 15%
Summe	100 %

50. Der Marktanteil von Remondis liegt auch nach der Übernahme von AWISTA noch unter der Schwelle für die Einzelmarktbeherrschung von einem Drittel (§ 19 Abs. 3 Satz 1 GWB). Der nächstgrößere Wettbewerber, Schönackers, hat einen Marktanteil der ca. halb so groß ist wie derjenige von Remondis nach dem Zusammenschluss. Der danach folgende Wettbewerber ist Sita, eines der drei größten Entsorgungsunternehmen in Deutschland, danach folgt der Veräusserer, SWK. Angesichts eines Marktanteils unterhalb von 33% sowie der übrigen Marktstruktur ist daher nicht davon auszugehen, dass dieser Zusammenschluss zur Entstehung oder Verstärkung einer einzelmarktbeherrschenden Stellung von Remondis auf dem Markt für Sammlung und Transport von Restmüll in Nordrhein-Westfalen führen wird.
51. Vor dem vorliegend zu prüfenden Zusammenschluss erfüllen Remondis, SWK und Schönackers als die drei größten Unternehmen auf diesem Markt rechnerisch die Oligopolvermutung des § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GWB, indem sie zusammen Marktanteile von über 50% erzielen. Zudem bestehen zwischen SWK und Schönackers gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, nicht zuletzt über das Gemeinschaftsunternehmen Braun, das im relevanten Markt tätig ist. Die Marktanteile von SWK werden durch die Veräußerung von AWISTA jedoch erheblich abgeschmolzen, so dass nach dem Zusammenschluss Remondis, Schönackers und Sita rechnerisch die Oligopolvermutung des § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GWB erfüllen. Allerdings sind die Marktanteile nicht symmetrisch, da Remondis gegenüber Schönackers einen Marktanteilsvorsprung von ca. 13 – 18% und gegenüber Sita von 18 – 23% hat. Zwar gibt es mehrere gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen zwischen Remondis und Sita. Zwischen Remondis und Schönackers sind jedoch keine gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen und nur ein Subunternehmerverhältnis bekannt. Hinzu kommen Unterschiede in der Unternehmensstruktur, denn bei Schönackers handelt es sich um ein mittelständisches Entsorgungsunternehmen, das – anders als Remondis und Sita - ausschließlich in Nordrhein-Westfalen (und auch hier fast nur linksrheinisch) tätig ist, aber selbst in diesem Bundesland nicht so viele Standorte hat, wie Remondis, und mit weniger als 300 Mio. € einen Umsatz erwirtschaftet, der nur einen Bruchteil des Umsatzes der anderen beiden Unternehmen ausmacht. Auch haben die nachfolgenden Marktteilnehmer Tönsmeier, Lobbe und SWK Marktanteile, die nur wenig geringer sind als die Marktanteile von Sita. Auch bei ihnen handelt es sich um Entsorgungsunternehmen, deren Tätigkeit auf Nordrhein-Westfalen beschränkt ist.
52. Die Asymmetrie des Oligopols hinsichtlich der Marktanteile und der Unternehmensstrukturen, die unterschiedliche Besetzung des Oligopols vor und nach dem Zusammenschluss sowie der geringe Marktanteilsabstand von Sita zu den übrigen Marktteilnehmern führt dazu, dass einem aus Remondis, Sita und Schönma-

ckers bestehenden Oligopol Wettbewerbslosigkeit jedenfalls derzeit nicht mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden kann.

53. Sowohl vor als auch nach dem Zusammenschluss ist rechnerisch die Oligopolvermutung des § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GWB erfüllt, da Remondis, Schönmaekers, Sita, Tönsmeier und SWK zusammen einen Marktanteil von mehr als zwei Drittel erreichen. Der vorliegend zu prüfende Zusammenschluss führt hier nur zu einem Austausch von Marktanteilen im Oligopol. Die Symmetrie im Oligopol wird darüber hinaus geringer, da Remondis seinen Anteil gegenüber den übrigen Oligopolisten erhöht. Ein Ressourcenzuwachs zum Oligopol als Ganzem liegt überdies nicht vor. Infolgedessen ist die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluss nicht zu erwarten.

2. Sammlung und Transport von Altpapier

47. AWISTA und ATG&R halten Verträge über die Sammlung und den Transport (zusammen auch: Erfassung) von Altpapier für die Städte Düsseldorf, Haan, Heiligenhaus und Ratingen. Auch Remondis ist in Nordrhein-Westfalen in mehreren Städten und Kreisen mit der Erfassung von Altpapier beauftragt. Durch den Zusammenschluss kommt es nicht zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung für Sammlung und Transport von Altpapier in Nordrhein-Westfalen.

2.1. Sachliche Marktabgrenzung

48. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind gemäß § 15 Abs. 1 KrW/AbfG für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig. Hierzu gehört auch Altpapier aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen. Sammlung und Transport von Altpapier und Sammlung und Transport von Restmüll gehören nicht zum gleichen sachlich relevanten Markt (siehe oben Ziff. 23.).
49. Ein einheitlicher sachlich relevanter Markt der Sammlung und des Transports von Altpapier sowie von weiteren zum Siedlungsabfall gehörenden Abfallfraktionen, namentlich Bioabfall und Sperrmüll, besteht nicht. Dies scheidet ebenso wie die Annahme eines einheitlichen sachlich-relevanten Marktes der Sammlung und des Transports von Altpapier und Restmüll daran, dass es aufgrund seiner Bedeutung als Sekundärrohstoff im Hinblick auf die im Vergleich zu Bioabfall und Sperrmüll unterschiedlichen Entsorgungswege getrennt erfasst werden muss. Aus diesem Grund wird die Sammlung und der Transport von Altpapier sowie die Sammlung und der Transport von Bioabfall bzw. von Sperrmüll von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auch regelmäßig gesondert ausgeschrieben.
50. Die Sammlung und der Transport von Altpapier sowie die Sortierung und Verwertung von Altpapier sind nach den Erkenntnissen der Beschlussabteilung getrennten sachlich relevanten Märkten zuzurechnen. Hierfür spricht vor allem, dass Sammlung/Transport und Sortierung/Verwertung häufig getrennt ausgeschrieben werden. Zudem sind die Anforderungen jeweils unterschiedlich; während für Sammlung und Transport in erster Linie Fahrzeuge benötigt werden, erfordert die

Sortierung das Vorhandensein von Sortieranlagen, die erst eine hochwertige Verwertung ermöglichen.

51. Ein Markt für die Sammlung und den Transport von kommunalem Papier wird eröffnet, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seinen Pflichten nicht selbst nachkommt, sondern private Entsorgungsunternehmen oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen unter Beteiligung von privaten Partnern damit beauftragt bzw. private Beteiligungen an einem mit dieser Leistung beauftragten Eigenbetrieb oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen vergibt. Auch insoweit handelt es sich wiederum um einen Ausschreibungsmarkt, d.h. Wettbewerb findet regelmäßig nur im Rahmen der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Fall der Überschreitung der Schwellenwerte gemäß §§ 97 ff. GWB i.V.m. VOL/A entsprechend durchzuführenden Ausschreibung statt.
52. Die mit der Sammlung und dem Transport von Altpapier beauftragten Unternehmen haben für die Gestellung der Sammelbehälter zu sorgen und müssen die Abfälle in einem festen Turnus mit geeigneten Sammelfahrzeugen und -personal im gesamten Vertragsgebiet bei allen Anfallstellen abholen und sie bis zu einer Umschlagstation oder auch direkt bis zur Sortieranlage transportieren. Von dort werden sie von der entsorgungspflichtigen Körperschaft bzw. dem dualen System entweder selbst oder durch beauftragte Dritte einer Sortierung und Verwertung zugeführt.

2.2. Räumliche Marktabgrenzung

53. Die räumlichen Märkte für Sammlung und Transport von Altpapier wurden von der Beschlussabteilung im Rahmen der Fusionskontrolle bislang nur für ein Teilgebiet der östlichen Bundesländer genau abgegrenzt¹⁹. Dabei hat sich gezeigt, dass das Bewerbungs- und Vergabeverhalten für Sammlung und Transport von Altpapier ähnlich dem für Sammlung und Transport von Restmüll ist. Dies hat sich im Wesentlichen auch hier bestätigt. Die Beschlussabteilung geht deshalb davon aus, dass der räumlich relevante Markt für die Sammlung und den Transport von Altpapier nicht größer als die oben unter Ziff. 32ff dargelegte räumliche Marktabgrenzung ist, so dass die Beschlussabteilung aus den gleichen Gründen wie oben dargestellt, einen eigenständigen räumlich relevanten Markt für Nordrhein-Westfalen abgrenzt.

2.3. Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung

54. In Nordrhein-Westfalen wird die Leistung der Sammlung und des Transports von Altpapier/PPK für ca. 9,8 Mio. Einwohner von privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen durchgeführt. Dies ist zugleich das zugrundezulegende Marktvolumen. Das Altpapier/PPK für die übrigen Einwohner wird von den Kommunen bzw. kommunalen Eigenbetrieben erfasst.

¹⁹ vgl. B10 – 74/04, Beschluss vom 16. November 2004, a.a.O., Ziff. 148ff., sowie B 10 – 141/05 – Alba/RWE-Mecklenburg-Vorpommern

55. Die Angaben beruhen auf Ermittlungen der Beschlussabteilung durch Befragen der großen Entsorgungsunternehmen (die mehr als 80% Marktanteil in Nordrhein-Westfalen repräsentieren) und der Gebietskörperschaften, einem Abgleich von Daten mit dem Ministerium für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW²⁰ sowie einem weitgehend durch laufende Fusionskontrollverfahren aktualisierten Datenbestand aus älteren Verfahren²¹.
56. Die Marktanteile verteilen sich auf die Marktteilnehmer wie folgt, wobei die Wettbewerber absteigend nach der Höhe ihres Marktanteils geordnet sind:

Entsorger	Marktanteile
Remondis	20 – 25%
AWISTA	5 – 10%
Summe	25 – 30%
Schönackers davon Braun ²² :	15 – 20% < 5%
Sita	8 – 13%
Tönsmeier	8 – 13%
Lobbe	5 – 10%
SWK	5 – 10%
Sulo	< 5%
Stenau	< 5%
Stratmann	< 5%
Sonstige	10 – 15%
Summe	100 %

57. Der Marktanteil von Remondis liegt auch nach der Übernahme von AWISTA noch unter der Schwelle für die Einzelmarktbeherrschung von einem Drittel (§ 19 Abs. 3 Satz 1 GWB). Der Marktanteilsabstand zum dem nächstgrößeren Wettbewerber, Schönackers, liegt bei 10 – 15%. Der danach folgende Wettbewerber ist Sita, eines der drei größten Entsorgungsunternehmen in Deutschland, danach folgen Tönsmeier, Lobbe und der Veräusserer, SWK. Angesichts eines Marktanteils von unter 33% für die Zusammenschlussbeteiligten und der Präsenz mehrerer Anbieter mit Marktanteilen von 8 – 20% ist daher nicht davon auszugehen, dass dieser Zusammenschluss zur Entstehung oder Verstärkung einer einzelmarktbeherrschenden Stellung von Remondis auf dem Markt für Sammlung und Transport von Altpapier in Nordrhein-Westfalen führen wird.
58. Vor dem vorliegend zu prüfenden Zusammenschluss erfüllen Remondis, SWK und Schönackers als die drei größten Unternehmen auf diesem Markt rechnerisch die Oligopolvermutung des § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GWB, indem sie zusammen Marktanteile von über 50% erzielen. Zudem bestehen zwischen SWK und Schönackers gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, nicht zuletzt über das Gemeinschaftsunternehmen Braun, das im relevanten Markt tätig ist. Die Marktanteile von SWK werden durch die Veräußerung von AWISTA jedoch erheblich abgeschmolzen. Nach dem Zusammenschluss erfüllen die drei größten Unter-

²⁰ vgl. z.B. EUWID Nr. 51/52 v. 20.12.2005, S. 13

²¹ vgl. B 10 – 122/04 Remondis/RWE, B 10 – 151/05 Sulo/Cleanaway

²² Bei dem Unternehmen Braun handelt es sich um ein Gemeinschaftsunternehmen von Schönackers (55%) und SWK (45%).

nehmen, Remondis, Schönackers und Sita zwar rechnerisch die Oligopolvermutung des § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GWB. Aus den gleichen Gründen wie oben in Ziff. 50f., nämlich der Asymmetrie des Oligopols hinsichtlich der Marktanteile und der Unternehmensstrukturen, der wechselnde Besetzung des Oligopols vor und nach dem Zusammenschluss sowie dem geringen Marktanteilsabstand von Sita zu den übrigen Marktteilnehmern, kann die Entstehung oder Verstärkung eines wettbewerbslosen Oligopols bestehend aus den Unternehmen Remondis, Sita und Schönackers derzeit nicht mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden.

59. Sowohl vor als auch nach dem Zusammenschluss ist die Oligopolvermutung des § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GWB erfüllt, da Remondis, SWK, Schönackers, Sita und Tönsmeier zusammen vor dem Zusammenschluss Marktanteile von mehr als zwei Drittel, nämlich 70 – 80% erzielen. Nach dem Zusammenschluss erreichen Remondis, Schönackers, Sita, Tönsmeier und Lobbe gemeinsam genauso hohe Marktanteile, wie das Oligopol vor dem Zusammenschluss in Höhe von ebenfalls 70 – 80%. Unabhängig davon, ob hier ein marktbeherrschendes Oligopol besteht oder nicht, führt der Zusammenschluss jedenfalls nicht zur Verstärkung dieses Oligopols.

3. Entsorgung von Siedlungsabfällen

60. Sowohl Remondis als auch AWISTA sind im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen in Müllverbrennungsanlagen (MVA) und sonstigen Entsorgungsanlagen, insbesondere Mechanisch-Biologischen Anlagen (MBA) in Nordrhein-Westfalen tätig. Remondis hält in NRW Beteiligungen an den MVA GMVA Oberhausen und RMVA Köln sowie Kontingente in den Anlagen MVA Bonn (in Höhe von 80.000 – 100.000 t/a) und MKHW Leverkusen (in Höhe von unter 30.000 t/a). Mit dem Zusammenschluss erwirbt Remondis die Mitkontrolle über die AWISTA, die verfügungsberechtigt über die MVA Düsseldorf ist. Bei einer Brennwertleistung von 9.500 kJ/kg liegt die technische Kapazität der Anlage bei 440.000 t/a. Zwischen AWISTA und EGN besteht ein Kontingentvertrag über die Anlieferung von Abfällen in der MVA Düsseldorf. Laut Kaufvertrag vom 03.02.2006 betreffend die AWISTA Anteile übernimmt Remondis durch den Zusammenschluss jedoch nicht das gesamte Verbrennungskontingent, sondern erhält daraus nur ein Verbrennungskontingent im Umfang von 20.000 – 40.000 t/a von Anfang 2006 bis Ende 2008 bzw. 45.000 – 65.000 t/a von Anfang 2009 bis zum Ende des Vertrages. Der Rest des Kontingentes in Höhe von 80.000 – 130.000 t/a bzw. 70.000 - 120.000 t/a bis Vertragsende verbleibt bei EGN. Bei den sonstigen Entsorgungsanlagen ist Remondis derzeit zu 100 % Eignerin und Betreiberin der MBRA Münster und hält eine Minderheitsbeteiligung von unter 15% an der EBS Ennigerloh. Es ist nicht zu erwarten, dass der Zusammenschluss auf dem Markt der Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt.

3.1 Sachliche Marktabgrenzung

61. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus Haushaltungen sowie andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind. Dazu zählen auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle. Restabfälle aus Haushalten sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 13 KrW/AbfG zu überlassen. Dies gilt – wie für alle Abfallarten - auch für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, soweit sie von den Abfallbesitzern nicht selbst oder über Dritte verwertet werden. Die bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern anfallenden Abfälle müssen gemeinwohlverträglich entsorgt werden. Dies schließt sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen ein. Auch für Siedlungsabfälle gilt grundsätzlich der Vorrang der Verwertung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 KrW/AbfG). Dieser wird eingeschränkt für die thermische Behandlung von Abfällen zur Beseitigung, insbesondere von Hausmüll (§ 4 Abs. 4 S. 1 2. Hs. KrW/AbfG). Eine Pflicht zur Verwertung besteht jedoch auch nur, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW/AbfG).
62. Abfallbesitzer und damit Nachfrager nach Entsorgungsleistungen für unvorbehandelte Siedlungsabfälle sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Für diese gibt es aus den vorgenannten Gründen de facto keine abfallrechtlichen Einschränkungen hinsichtlich der Entscheidung über Beseitigung oder Verwertung der ihnen überlassenen Abfälle, solange die gewählte Behandlungsmethode abfallrechtskonform ist.
63. Die Beschlussabteilung ist in früheren Entscheidungen²³ davon ausgegangen, dass bei der Entsorgung von Siedlungsabfall zwischen unvorbehandeltem und vorbehandeltem Siedlungsabfall zu unterscheiden ist, dass aber für unvorbehandelten Siedlungsabfall alle abfallrechtlich zulässigen Verwertungs-/Beseitigungsmöglichkeiten im Wettbewerb zueinander stehen und dem gleichen sachlichen Markt zuzurechnen sind, insbesondere MVA und MBA. Im vorliegenden Fall muss über die genaue sachliche Marktabgrenzung nicht entschieden werden, da sich die wettbewerbliche Beurteilung nicht ändert, wenn ein eigenständiger Markt für MVA oder ein einheitlicher Markt für MVA, MBA und sonstige Entsorgungsmethoden angenommen werden.
64. In Müllverbrennungsanlagen werden sowohl unvorbehandelte als auch vorbehandelte Siedlungsabfälle verbrannt. Jedenfalls für die große Menge der unvorbehandelten Siedlungsabfälle bieten sie eine Beseitigungsleistung an, da diese Abfälle nicht die für eine Verwertungsmaßnahme erforderlichen Werte des § 6 Abs. 2 KrW/AbfG erreichen. Bei der Verbrennung der Abfälle verbleiben Reste in Form von Aschen und Schlacken (ca. 30% des Eingangsgewichts), die auf Deponien abgelagert oder im Wege- und Straßenbau verwertet werden.
65. MBA unterziehen die Siedlungsabfälle einer Vorbehandlung, die je nach technischem Stand der Anlage unterschiedlich sein kann. In mechanischen Sortier-

²³ insbesondere B10 – 124/01 Trienekens/AWISTA Düsseldorf, Beschluss vom 17. Juni 2002, a.a.O., Ziff. 111ff.

verfahren können Wert- und Schad- bzw. Störstoffe (z.B. Metalle, Glas, Holz, Verpackungen, Batterien, Sperrmüll) abgetrennt werden. In biologischen Behandlungsprozessen kann das Volumen der Abfälle durch den Entzug von Wasser deutlich verringert und eine direkte Ablagerfähigkeit der Abfälle im Einklang mit den Ablagerungs- und Prozessbestimmungen der AbfAbIV erreicht werden. Die zuvor ausgesonderten Teilströme werden einer Verwertung oder Beseitigung unterzogen.

66. Zu den sonstigen Behandlungsmethoden gehören u.a. das Herhof-Verfahren zur Erzeugung von Trockenstabilat sowie die Herstellung von Ersatzbrennstoffen. Letzterer Bereich ist nach den Feststellungen der Beschlussabteilung in der Entwicklung begriffen; die Einsatzmöglichkeiten scheinen insbesondere für die Entsorgung von Siedlungsabfällen, die in der Regel einen geringen bis mittleren Heizwert aufweisen, momentan noch unklar. Deponien sind dem relevanten Markt nicht mehr zuzurechnen, da sie ab dem 01. Juni 2005 keine unvorbehandelten Abfälle mehr annehmen dürfen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 AbfAbIV).
67. Die Marktstellung der Zusammenschlussbeteiligten lässt auf dem Markt der Entsorgung unvorbehandelter Siedlungsabfälle weder begrenzt auf Müllverbrennungsanlagen noch unter Einbezug der MBA die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung erwarten.

3.2 Räumliche Marktabgrenzung

68. Die Beschlussabteilung hat in mehreren Verfahren²⁴ festgestellt, dass die Märkte für die Entsorgung von Siedlungsabfall regional, in der Regel bundeslandweit abzugrenzen sind. Der räumlich relevante Markt für die Entsorgung unvorbehandelter Siedlungsabfälle ist im vorliegenden Fall maximal das Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.
69. Nach nordrhein-westfälischem Abfallrecht besteht für Siedlungsabfälle eine Beseitigungspflicht im eigenen Bundesland; Abfallexporte in andere Bundesländer kommen nur in seltenen Ausnahmefällen in Frage. Der abfallrechtliche Ist-Zustand in Nordrhein-Westfalen wird durch die Abfallwirtschaftspläne beschrieben, die für jeden Regierungsbezirk vorliegen²⁵ und zum Teil weitgehende Vorgaben an die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften bei der Auswahl der Entsorgungsmöglichkeiten machen. Insbesondere in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sehen die Abfallwirtschaftspläne Einzelzuweisungen der Abfälle der jeweiligen Gebietskörperschaften an eine einzige Anlage im Regie-

²⁴ B10 – 124/01 Trienekens/AWISTA Düsseldorf, B10 – 248/01 RWE Umwelt/GAB Pinneberg, B10 – 104/02 Nehlsen/Rethmann/BEG, B 10 – 151/05 Sulo/Cleanaway, Rz. 197. ff; B 10 – 141/05 Alba/RWE Mecklenburg-Vorpommern, Rz. 70.

²⁵ vgl. auch: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Zusammenfassung der fünf Abfallwirtschaftspläne, Dezember 2005; vgl. Internet unter: www.munlv.nrw.de/sites/arbeitsbereiche/boden/pdf/AWP_Zusammenfuehrung_28_12_05.pdf

rungsbezirk vor²⁶; teilweise werden zwei Anlagen alternativ aufgeführt²⁷. Die Abfallwirtschaftspläne für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln sind für verbindlich erklärt worden²⁸. In den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden den Gebietskörperschaften erheblich weniger Vorgaben gemacht. Diese Abfallwirtschaftspläne sind auch nicht für verbindlich erklärt worden. Den Nachfragern aus diesen Regierungsbezirken stehen deshalb prinzipiell alle Entsorgungsanlagen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung, obwohl auch hier im Hinblick auf die Entsorgung politisch ein Prinzip der Nähe angestrebt wird.

70. Für die räumliche Marktabgrenzung muss auf der Grundlage dieses uneinheitlich gehandhabten Zuweisungssystems auf den jeweiligen Einzelfall abgestellt werden. Nachfrager aus dem Regierungskreisen Köln und Düsseldorf haben sich an die Zuweisungen der Abfallwirtschaftspläne zu halten. Bei diesen Nachfragern muss daher im Einzelnen geprüft werden, welche Ausweichmöglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen. Der "Markt" ist sachlich und regional auf eine, maximal zwei Anlagen begrenzt. Den Nachfragern aus den drei Regierungsbezirken Arnsberg, Münster und Detmold stehen mangels direkter Zuweisung mindestens alle in dem jeweiligen Regierungsbezirk gelegenen Entsorgungsanlagen als Auswahlalternative zur Verfügung, aber auch Anbieter außerhalb dieser Regierungsbezirke sind jedenfalls nicht aufgrund der Abfallwirtschaftspläne von vornherein als Wettbewerber um die Mengen aus diesen Bezirken auszuschließen. Der Regionalmarkt für die Nachfrager aus Arnsberg, Detmold und Münster ist damit auf Nordrhein-Westfalen auszuweiten.
71. Aus Sicht der Nachfrager erstrecken sich die räumlich relevanten Märkte daher wie folgt: Für Nachfrager aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln ist der räumlich relevante Markt aufgrund der verbindlichen Zuweisungen jeweils auf eine Anlage begrenzt. Nur für die Kreise mit Wahlmöglichkeit ist der räumlich relevante Markt größer und erstreckt sich auf diese Alternativen. Für die Nachfrager aus den Regierungsbezirken Arnsberg, Münster und Detmold ist der räumlich relevante Markt das Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

3.3 Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung

72. Aus den insgesamt in den Anlagen in NRW durchgesetzten Abfallmengen sind für eine Marktbetrachtung die Eigenmengen der entsorgungspflichtigen Körper-

²⁶ Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle für den Regierungsbezirk Düsseldorf 2004, Kapitel 5.4, S. 106; Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Köln, Band 2: Teilplan Siedlungsabfälle, November 2004, Kapzitel 7, S. 93

²⁷ RB Düsseldorf: Kreis Mettmann nach Düsseldorf, Wuppertal oder Solingen; Kreis Kleve nach Oberhausen oder Asdonkshof; Rhein-Kreis Neuss und Stadt Mönchengladbach nach Düsseldorf oder Krefeld; RB Köln: Rhein-Erft Kreis nach Köln oder Weisweiler, Rhein-Sieg Kreis nach Bonn oder Leverkusen.

²⁸ Ordnungsbehördliche Verordnung vom 01. Mai 2004 zur Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplans Teilplan Siedlungsabfälle für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 21 vom 21. Mai 2004, Sonderbeilage / S. 174 – 176); Ordnungsbehördliche Verordnung zur Erklärung der Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Allgemeine Grundlagen und Teilplan Siedlungsabfälle vom 16. Dezember 2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 52 vom 27. Dezember 2004, S. 586-587 / Sonderbeilage).

schaften herauszurechnen. Dies sind die Mengen, die in einer Anlage von der sie kontrollierenden Gebietskörperschaft durchgesetzt werden. Darüber hinaus handelt es sich bei den Mengen, die aufgrund verbindlicher Einzelzuweisung der Abfallwirtschaftspläne in den jeweiligen Anlagen durchgesetzt werden (zugewiesene Mengen), nicht um marktrelevante Durchsätze. Den entsprechenden entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften wird kein Wahlrecht eröffnet und die MVA, denen diese Mengen zugewiesen werden, sind zur Abnahme verpflichtet. Weder Nachfrager noch Anbieter haben diesbezüglich eine Alternative, so dass ein Marktprozess nicht einsetzen kann.

3.3.1 Nachfrager aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf

73. Im Regierungsbezirk Düsseldorf befinden sich die MVA Düsseldorf, Essen-Karnap, Krefeld, Niederrhein (Oberhausen), Solingen, Wuppertal und Asdonkshof. In diesem Regierungsbezirk befindet sich keine MBA. Remondis ist an der GMVA Niederrhein (Oberhausen) beteiligt. EGN hält Beteiligungen an den MVA Düsseldorf und Krefeld. Schönackers ist an der MVA Asdonkshof beteiligt. Die RWE Power AG ist Eigentümerin der MVA Essen-Karnap, betreibt diese jedoch ausschließlich für die Karnap-Städte²⁹ auf deren Rechnung und ohne eigenes wirtschaftliches Risiko.
74. Eine Wahlmöglichkeit zwischen der Müllverbrennungsanlage Düsseldorf und anderen MVA besteht nur für den Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Mönchengladbach sowie eingeschränkt für den Kreis Viersen. Für alle anderen Nachfrager steht die MVA Düsseldorf aufgrund der verbindlichen Vorgaben des Abfallwirtschaftsplanes nicht zur Verfügung. Für den Kreis Mettmann steht die MVA Düsseldorf laut Abfallwirtschaftsplan als Entsorgungsalternative zu den Anlagen in Wuppertal und Solingen zur Verfügung. Laut Abfallwirtschaftsplan entsorgt der Kreis Mettmann einen Teil seiner Abfälle bis zum Ablauf eines Altvertrages (2006) zum Teil in Düsseldorf und ist grundsätzlich gehalten, seine Abfälle vollständig in Wuppertal oder Solingen zu entsorgen³⁰.
75. Für die Nachfrager aus dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Mönchengladbach führt der Zusammenschluss zu Verbesserungen in der Marktstruktur. Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Mönchengladbach haben beide aufgrund des Abfallwirtschaftsplanes die Wahlmöglichkeit zwischen den MVA Krefeld und Düsseldorf und sind berechtigt, in Abstimmung mit den Betreibern der beiden Müllverbrennungsanlagen selbst zu regeln, mit welchen Mengenanteilen die Verbrennungsanlagen in Krefeld oder Düsseldorf bedient werden³¹. Die MVA Krefeld befindet

²⁹ Essen, Bottrop, Mülheim, Gelsenkirchen, Gladbeck

³⁰ Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, S. 106; Zu Beginn des Jahres 2006 ist der Kreis Mettmann darüber hinaus dem kommunalen Entsorgungsverband EkoCity beigetreten und hat die Abfallentsorgung auf diesen Verband übertragen. Dieser Verband verfügt über die MVA Wuppertal und Herten. Zu EkoCity gehören neben dem Kreis Mettmann noch die Städte Bochum, Wuppertal, Herne, Remscheid sowie die Kreise Ennepe-Ruhr, Recklinghausen und der Kommunalverband Ruhrgebiet. Vgl. EUWID Nr. 1 v. 10.01.2006

³¹ Dabei gilt als Nebenbestimmung, dass sich die Gebietskörperschaften in Krefeld, Viersen, Mönchengladbach und Neuss sich der MVA Krefeld bis zu einer Menge von

sich mittelbar zu 100 % im Eigentum der Stadt Krefeld. Vor dem Zusammenschluss hält diese darüber hinaus neben der SWD die restlichen Anteile an der MVA Düsseldorf. Remondis tritt vor dem Zusammenschluss nicht als Anbieter für diese beiden Gebietskörperschaften auf. Statt dessen hatten sie die Auswahl zwischen zwei Verbrennungsanlagen, die beide einen identischen (Mit-)Gesellschafter, SWK, hatten. Diese gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den beiden MVA wird durch den vorliegend zu prüfenden Zusammenschluss gelöst, so dass die Nachfrager nach dem Zusammenschluss auf unabhängige Angebote von den beiden Anlagen hoffen können. Dadurch, dass EGN jedoch den weitaus größeren Teil des Kontingents behält, bewegt sich die Veränderung allerdings in einem engeren Rahmen. Auch wenn die Verbesserung möglicherweise gering ist, so ist jedoch mit dem Zusammenschluss auch keine Verschlechterung der Marktstruktur für die Stadt Mönchengladbach und den Rhein-Kreis Neuss verbunden. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluss ist gegenüber den Nachfragern aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf daher nicht zu erwarten.

3.3.2 Nachfrager aus dem Regierungsbezirk Köln

76. Für die Nachfrager aus dem Regierungsbezirk Köln stellen die Müllverbrennungsanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf keine Ausweichalternative dar, da der Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Köln die Nachfrager bestimmten Anlagen im Regierungsbezirk Köln zuweist. Der Zusammenschluss hat daher keine Marktstrukturwirkungen gegenüber diesen Nachfragern.

3.3.3 Nachfrager aus den Regierungsbezirken Detmold, Münster, Arnberg

77. Den nachfragenden Gebietskörperschaften aus den Regierungsbezirken Detmold, Münster und Arnberg stehen grundsätzlich sämtliche Müllverbrennungsanlagen und Mechanisch-Biologische Aufbereitungsanlagen als Anbieter gegenüber, da die Abfallwirtschaftspläne dieser drei Regierungsbezirke keine verbindlichen Zuweisungen zu Anlagen vorschreiben. Nach Feststellung der Beschlussabteilung gibt es in Nordrhein-Westfalen derzeit 16 Müllverbrennungsanlagen und vier MBA (Münster, Gescher, Ennigerloh, Pohlsche Heide)³². Die MVA verfügen insgesamt über eine Kapazität von ca. 5,5 Mio. t/a mit einem Durchsatz in 2005 von ca. 5,6 Mio. t.³³ In den MBA stand ein Durchsatz von ca. 320.000 t in

330.000 t/a bedienen, soweit die Anlage diese Mengen technisch bewältigen kann. Über 330.000 t/a hinaus gehende Mengen müssen in der MVA Düsseldorf entsorgt werden. Abfälle, die nicht aus den vier Gebietskörperschaften stammen dürfen nur in dem Ausmaß in der MVA Krefeld entsorgt werden, wie die Durchsatzleistung der Anlage 330.000 t/a übersteigt bzw. die zu beseitigende Menge der vier o.g. Gebietskörperschaften die Menge von 330.000 t/a unterschreitet.

³² vgl. EUWID Nr. 7 vom 14.02.2006. Die MBA Neuss ist deshalb in die Betrachtungen nicht einbezogen, weil die aus dieser MBA stammenden Reste nicht ablagerungsfähig sind, sondern in MVA verbrannt werden müssen. Ihre Leistung ist insofern mit derjenigen einer Vorbehandlungsanlage (z.B. Mechanische Anlagen, Sortieranlagen etc.) vergleichbar.

³³ Die Unterschiede zwischen technischer Kapazität und tatsächlichem Durchsatz beruhen darauf, dass für die Berechnung der technischen Kapazität ein bestimmter durchschnittli-

2005 der technischen Kapazität von 347.000 t/a gegenüber. Die Anlagen waren 2005 insoweit vollständig ausgelastet.

78. Die Müllverbrennungsanlagen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln³⁴ stehen den Nachfragern aus den o.g. drei Regierungsbezirken insoweit mit Angeboten gegenüber, als ihre Kapazität nicht durch Eigendurchsatz, verbindlich durch Abfallwirtschaftspläne zugewiesene Mengen oder bereits bestehende langfristige Verträge (mehr als 5 Jahre) blockiert ist (im folgenden: Restkapazität). Die Müllverbrennungsanlagen und MBA in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster stehen den Nachfragern aus diesen drei Regierungsbezirken mit einer Kapazität zur Verfügung, die um Eigendurchsatz und langfristig vertraglich gebundene Mengen zur anderen Verwendung (d.h. zur Entsorgung anderer Abfallfraktionen als Siedlungsabfall) zu bereinigen ist.³⁵
79. Remondis ist an den Anlagen der RMVA Köln und GMVA Oberhausen beteiligt, hält Kontingente in den Anlagen der MVA Bonn und Leverkusen und erhält mit der Übernahme der Anteile an AWISTA Zugriff auf die Vermarktung der Kapazitäten der MVA Düsseldorf. Allerdings verbleibt bei SWK ein Kontingent von 80.000 – 130.000 t/a bzw. 70.000 – 120.000 t/a für die MVA in Düsseldorf. Darüber hinaus ist Remondis alleinige Gesellschafterin und Betreiberin der MBA Münster und hält an der MBA Ennigerloh eine Minderheitsbeteiligung von unter 15%. EGN ist an den MVA Krefeld und Weisweiler beteiligt und hält nach dem Zusammenschluss das o.g. Kontingent in der MVA Düsseldorf. An der MVA Bielefeld ist E.ON und an der MVA Asdonkshof Schönackers beteiligt. Die Verbrennungsanlage in Essen-Karnap ist von RWE Power AG an die Karnap Städte (s.o.) verpachtet worden, die ein uneingeschränktes Veraschungsrecht in dieser Anlage besitzen. Die Anlagen in Wuppertal und Herten werden in erster Linie durch den Verbund EcoCity genutzt (vgl. Fußnote 29).
80. Die gesamte Nachfrage nach Verbrennungsmöglichkeiten für Siedlungsabfall in MVA aus den oben genannten drei Regierungsbezirken betrug 2005 insgesamt ca. 1,1 Mio. t. Von dieser Nachfrage waren insgesamt ca. 570.000 t kein Eigendurchsatz. Bezieht man MBA mit in den Markt, so beträgt die gesamte Nachfrage nach Entsorgungskapazitäten 1,4 Mio. t, von denen ca. 717.000 t kein Eigendurchsatz waren. Der weitaus größte Teil dieser Mengen (70%) wird in den Müllverbrennungsanlagen entsorgt, die im Regierungsbezirk des jeweils nachfragenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers liegen (Grundsatz der Nähe). In der GMVA Oberhausen, an der Remondis beteiligt ist, wurden im Jahr 2005

cher Heizwert zugrundegelegt wird. Dieser Heizwert ist von der Art und der Zusammensetzung des verbrannten Abfalls abhängig. Wird in einer MVA mehr hochkalorischer Abfall verbrannt – wie z.B. Gewerbeabfall oder Sortierreste – so steigt der Heizwert und die Durchsatzmenge sinkt (und umgekehrt).

³⁴ In diesen Regierungsbezirken gibt es keine MBA

³⁵ Zu dem Angebot von Kapazitäten für Nachfrager aus den drei Regierungsbezirken gehören diejenigen Kapazitäten, die von diesen Nachfragern tatsächlich bereits vertraglich langfristig gebunden werden. Auch Kontingente, soweit sie Dritten zur weiteren Vermarktung eingeräumt werden, sind dem Angebot hinzuzurechnen, da die Nachfrager auch bei den Kontingentinhabern Verbrennungsmöglichkeiten nachfragen können.

Siedlungsabfälle aus den Kreisen Coesfeld und Steinfurt (beide Regierungsbezirk Münster), sowie zu Beginn des Jahres 2005 aus dem Ennepe-Ruhr Kreis (Regierungsbezirk Arnsberg) verbrannt. In den anderen Anlagen, an denen Remondis beteiligt ist, oder Kontingente hält, wurde aus diesen Regierungsbezirken kein Abfall durchgesetzt. Der Marktanteil von Remondis an der Nachfrage aus den Regierungsbezirken Münster, Arnsberg und Detmold betrug demnach ca. 17 – 22%. Bezieht man die MBA in den Markt ein, so sind u.a. die in der Remondis-Anlage MBA Münster durchgesetzten Mengen zu berücksichtigen. Der Marktanteil liegt auch dann bei 17 – 22%. In der Anlage der AWISTA in Düsseldorf wurden keine Mengen aus den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster durchgesetzt. Zu einer Marktanteilsaddition kommt es daher durch den Zusammenschluss nicht. Angesichts eines Marktanteils, der deutlich unter der Marktbherrschungsvermutung des § 19 Abs. 3 Satz 1 GWB von einem Drittel liegt und mangelnder Marktanteilsaddition, ist die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluss gegenüber den Nachfragern aus den Regierungsbezirken Arnsberg, Münster und Detmold nicht zu erwarten.

81. Dies ändert sich auch dann nicht, wenn man auf die Restkapazität abstellt, die in den verschiedenen Anlagen in Nordrhein-Westfalen zur Deckung der aus den Regierungsbezirken Arnsberg, Münster und Detmold stammenden Nachfrage grundsätzlich zur Verfügung stehen. Da im Jahr 2005 alle Müllverbrennungsanlagen ausgelastet waren, entsprechen sich die Marktanteile für die Gesamtkapazität und die für den Gesamtdurchsatz. Infolge der vergleichsweise geringen Mengen, die in MBA in Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden, gelten die in der unten stehenden Tabelle genannten Marktanteile auch, wenn man die dort durchgesetzten Mengen mit berücksichtigt. Bezogen auf Gesamtkapazität/Gesamtdurchsatz, Marktdurchsatz³⁶ und Restkapazität³⁷ verteilen sich die Marktanteile wie folgt:

³⁶ Marktdurchsatz ist der Gesamtdurchsatz der Anlage minus Eigendurchsatz minus tatsächlich durchgesetzte Menge aus den vom Abfallwirtschaftsplan jeweils *verbindlich* zugewiesenen Gebieten.

³⁷ Restkapazität ist der Gesamtdurchsatz der Anlage minus Eigendurchsatz minus verbindlich zugewiesene Menge laut Abfallwirtschaftsplan minus Durchsatz infolge langfristiger Verträge.

	Gesamtdurchsatz NRW	Marktdurchsatz	Restkapazität für Nachfrager aus Arnsberg, Münster, Detmold
Remondis	22 – 27%	23 – 28%	25 – 30%
AWISTA	2 - 7% ³⁸	0 – 5% ³⁹	0 – 5% ⁴⁰
Summe	26 – 31%	26 – 31%	26 – 31%
EGN	12 – 17% ⁴¹	10 – 15%	10 – 15%
E.ON	5 – 10%	10 – 15%	8 – 13%
AGR	2 – 7%	0 – 5%	0 – 5%
Schönmackers	0 – 5%	5 – 10%	5 – 10%
EDG	0 – 5%	0 – 5%	0 – 3%
Kommunen	35 – 40%	38 – 45%	35 – 40%

82. Die Marktanteile von Remondis liegen sowohl vor als auch nach dem Zusammenschluss bei jeder Betrachtungsweise unter der Schwelle für die Einzelmarktbeherrschung des § 19 Abs. 3 Satz 1 GWB von einem Drittel. Die Marktanteilsaddition durch die Übernahme der AWISTA-Anteile ist durch das bei EGN verbleibende Kontingent in Höhe von ca. 80.000 – 130.000 t/a begrenzt. Die nächstgrößeren Unternehmen mit Marktanteilen in unteren zweistelligen Bereich sind jeweils EGN und E.ON. E.ON gehört zu den größten Eigentümern und Betreibern von Verbrennungsanlagen in Deutschland und verfügt über erhebliche Finanzkraft. Über die Verbrennung hinausgehende Aktivitäten von E.ON in Nordrhein-Westfalen sind im Entsorgungsbereich jedoch nicht bekannt. Danach folgen AGR und der Entsorger Schönackers mit geringeren Marktanteilen; ein erheblicher Teil des Marktes wird jeweils von Anlagen erbracht, die sich in kommunaler Hand befinden. Die Entstehung oder Verstärkung einer einzelmarktbeherrschenden Stellung ist angesichts dieser Marktstruktur nicht zu erwarten.
83. Zwar erfüllen Remondis, EGN und E.ON auf der Grundlagen des Marktdurchsatzes und der Restkapazität sowie Remondis, EGN und die von den Karnap Städten gepachtete MHKW Essen-Karnap bei der Gesamtkapazität jeweils rechnerisch die Oligopolvermutung des § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GWB. Selbst wenn man ein wettbewerbsloses Oligopol jeweils unterstellte, verschlechterte sich durch das Zusammenschlussvorhaben die Marktstruktur nicht, da die Marktanteile im Oligopol ausgetauscht werden. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ist durch den Zusammenschluss insofern nicht zu erwarten.

³⁸ ohne das Kontingent der EGN in Höhe von 80.000 - 130.000 t/a

³⁹ Der Marktdurchsatz der Anlage in Düsseldorf erreichte 2005 nicht die Menge, die erforderlich ist, um die Kontingente von Remondis und EGN insgesamt zu erfüllen. Zu Lasten der Zusammenschlussbeteiligten wurde unterstellt, das Kontingent der Remondis würde vollständig ausgeschöpft; die verbleibende Restmenge wurde EGN zugerechnet.

⁴⁰ Vgl. Fußnote zuvor.

⁴¹ Einschließlich eines Kontingentes in Höhe von 80.000 - 130.000 t/a in der MVA Düsseldorf

4. Verbrennung von Gewerbeabfällen

84. Sowohl Remondis wie auch AWISTA sind im Bereich der Gewerbeabfallverbrennung tätig. Es ist nicht zu erwarten, dass der Zusammenschluss zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf diesem Markt führt.

4.1 Sachliche Marktabgrenzung

85. Gemäß der Entscheidungspraxis der Beschlussabteilung stellt die Verbrennung von Gewerbeabfällen in MVA einen eigenständigen sachlichen Markt dar⁴². Gewerbeabfälle sind Abfälle zur Verwertung, die von den Entsorgungsunternehmen frei akquiriert werden. Anfallstellen für Gewerbeabfälle zur Verwertung sind Gewerbebetriebe, in denen je nach Art der Tätigkeit unterschiedliche Arten von Abfällen anfallen. Im Unterschied zu überlassungspflichtigem Restmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen haben verwertbare gemischte Gewerbeabfälle einen höheren Brennwert (höhere Anteile an Verpackungen, Papier, Holz) und erfüllen die Kriterien des § 6 Abs. 2 KrW/AbfG für thermische Verwertung. Deshalb unterliegen sie keinen abfallrechtlichen Restriktionen, solange sie ordnungsgemäß verwertet werden. Es bestehen insbesondere keine Andienungs- und Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.
86. Gewerbebetriebe beauftragen mit der Verwertung ihrer gemischten Gewerbeabfälle in der Regel ein (privates) Entsorgungsunternehmen, da der Preis für die – grundsätzlich mögliche – Überlassung der Abfälle an die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften i.d.R. höher ist. Nachgefragt wird dabei immer die Komplettleistung einschließlich der Einsammlung und des Transports der Abfälle, wobei die Verwertungsleistung Hauptbestandteil der Nachfrage und des Angebots ist. Von den Gesamtkosten der Leistung entfällt der überwiegende Teil auf die Verwertung. Das Angebot besteht damit maßgeblich aus der Verwertungsleistung.
87. Eine Verwertung von Gewerbeabfällen ist grundsätzlich auf mehreren Wegen möglich. Die Abfälle können durch Sortierung in eine stofflich verwertbare Fraktion und eine zu beseitigende Restfraktion getrennt werden. Neben der stofflichen Verwertung nach Sortierung ist als weiteres Behandlungsverfahren die Verbrennung in Müllverbrennungsanlagen möglich. Auch eine Behandlung von Gewerbeabfällen in MBA ist möglich und wird praktiziert. Ob MBA in den sachlichen Markt einbezogen werden sollten oder nicht, kann hier, ebenso wie bei der Verbrennung von Siedlungsabfall, offen bleiben, da sich die wettbewerbliche Beurteilung hierdurch nicht ändert.
88. Weitere Verwertungswege wie die Mitverbrennung in industriellen Anlagen oder die Ersatzbrennstoffproduktion spielen nach den Feststellungen der Beschlussabteilung für gemischten Gewerbeabfall derzeit noch keine bedeutendere Rolle. Allerdings wird aufgrund des derzeitigen hohen Niveaus der Verbrennungspreise

⁴² vgl. zuletzt B10 – 141/05 Alba/RWE Mecklenburg-Vorpommern, Ziff. 122 ff.; B10 – 151/05 Sulo/Cleanaway, Ziff. 201 ff.; B10 – 104/02, Beschluss vom 17. Dezember 2002, a.a.O., Ziff. 57ff.

in MVA allgemein erwartet, dass dieser Verwertungsweg an Bedeutung gewinnen wird⁴³. In den letzten Jahren wurden Schätzungen zufolge allerdings nur 2 bis 3 Prozent der insgesamt in Deutschland anfallenden Abfallmengen hierfür genutzt⁴⁴. Ob und inwieweit die Mitverbrennung und die Ersatzbrennstoffproduktion in den sachlichen Markt einbezogen werden sollten oder nicht, kann hier offen bleiben, da sich auf der Grundlage des enger abgegrenzten Marktes der MVA kein wettbewerbliches Problem ergibt.

89. Die Gewerbeabfallsortierung und die Verbrennung von Gewerbeabfällen stellen nach den Feststellungen der Beschlussabteilung jeweils eigenständige sachliche Märkte dar. In MVA werden die Abfälle unmittelbar einer thermischen Verwertung zugeführt, während in Sortieranlagen unmittelbar keine Verwertungsleistung stattfindet. Die Abfallgemische werden dort vielmehr in eine Verwertungs- und eine Beseitigungsfraktion getrennt. Die Frage, ob zweifelsfrei eine Verwertungsleistung erbracht wird und zu welchem Anteil eine Verwertung erfolgt, ist aus Sicht des Nachfragers nach Verwertungsleistungen vorentscheidend bei der Wahl des Verwertungswegs. Zum Markt der Gewerbeabfallverbrennung gehören allerdings auch diejenigen Gewerbeabfälle, die bereits eine Sortierung durchlaufen haben und nun von Entsorgungsunternehmen als Sortierreste beseitigt werden müssen.
90. Die Verbrennung von Gewerbeabfällen und die Entsorgung von Siedlungsabfällen durch Verbrennung gehören nicht einem einheitlichen sachlich relevanten Markt an. Zwar werden beide Leistungen in denselben Verbrennungsanlagen erbracht, die Anbieter sind jedoch in der Lage, nach Nachfragern differenzierte Marktstrategien anzuwenden. Die Nachfrager – Gebietskörperschaften für Siedlungsabfall, Entsorger oder Anfallstellen für Gewerbeabfall – unterscheiden sich und die Vertragslaufzeiten sind unterschiedlich – sehr langfristig für Siedlungsabfall, kurzfristig bzw. Spot-Geschäfte für Gewerbeabfall.

4.2 Räumliche Marktabgrenzung

91. Im Verfahren B10 – 124/01 hatte die Beschlussabteilung festgestellt, dass Nordrhein-Westfalen einen eigenständigen räumlichen Markt für die Gewerbeabfallverbrennung darstellt⁴⁵. Die Ermittlungen hatten ergeben, dass 98,5% der aus Nordrhein-Westfalen stammenden Gewerbeabfälle auch in MVA im eigenen Bundesland verbrannt werden. Außerhalb des Landes gelegene Müllverbrennungsanlagen stellten u.a. wegen der damit verbundenen höheren Transportkosten keine gleichwertige Ausweichalternative dar. Den Ermittlungen der Beschlussabteilung zufolge liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die räumliche Ausdehnung des Marktes geändert hat.

⁴³ lt. Prognos steht im Jahr 2006 für ganz Deutschland seitens thermischer Ersatzbrennstoff-Verwertungsanlagen eine realistische Kapazität von 525.000 t und hinsichtlich der Mitverbrennung in Zement- und Kraftwerken von ca. 1 Mio. t zur Verfügung. (Vortrag: Prognosen und Einschätzungen zur künftigen Entwicklung des Abfallmarktes in Deutschland nach dem 01. Juni 2005, S. 22)

⁴⁴ vgl. EUWID Nr. 21 vom 23.05.2006

⁴⁵ Beschluss vom 17. Juni 2002, a.a.O., Ziff. 86ff.

92. Die neuen Ermittlungen der Beschlussabteilung haben ergeben, dass weiterhin ca. 97 % der Gewerbeabfälle aus Nordrhein-Westfalen in MVA innerhalb des Bundeslandes verbrannt werden. Auch unter Einbeziehung der MBA ergibt sich kein anderes Bild. Die außerhalb NRWs liegenden MVA, die Gewerbeabfälle aus NRW durchgesetzt haben, liegen in benachbarten Bundesländern und in der Nähe der Bundeslandgrenze. Außerhalb des Bundeslandes gelegene Verbrennungsanlagen stellen – zumindest nach dem 01.06.2005 – auch deshalb keine gleichwertige Ausweichalternative dar, weil sie in der Regel durch Abfälle aus dem Bundesland, in dem sie ihren Sitz haben, ausgelastet sind. Denn die meisten Bundesländer weisen eine geringere Anzahl an Verbrennungsanlagen auf als Nordrhein-Westfalen. Zwar wurden in den nordrhein-westfälischen Verbrennungsanlagen zum Teil auch Abfälle von außerhalb NRWs durchgesetzt⁴⁶, dies erweitert allerdings die Auswahlmöglichkeiten der aus diesem Bundesland stammenden Nachfrager nicht. Der räumlich relevante Markt bleibt damit auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen begrenzt.

4.3 Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung

93. Der Zusammenschluss führt nach Einschätzung der Beschlussabteilung nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von Remondis auf dem Markt für die Verbrennung von Gewerbeabfällen.
94. Die Berechnung der Marktanteile basiert auf dem tatsächlichen Durchsatz der Anlagen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2005. Die Beschlussabteilung hat bundesweit alle MVA und MBA nach ihrem Durchsatz mit Gewerbeabfällen zur Verwertung befragt. Die 16 MVA in NRW haben im Jahr 2005 insgesamt ca. 1,56 Mio. t Gewerbeabfälle verbrannt, von denen ca. 1,25 Mio. t aus NRW stammten.
95. Remondis hält Beteiligungen an den MVA Köln und Oberhausen. Darüber hinaus haben die MVA Wuppertal, Bonn und Leverkusen von Remondis angelieferte Gewerbeabfälle zur Verwertung durchgesetzt. Die Marktanteile für den Durchsatz mit Gewerbeabfällen aus NRW und für den Gesamtdurchsatz mit Gewerbeabfällen unterscheiden sich nur geringfügig:

	Gewerbeabfälle aus NRW	Gewerbeabfälle gesamt
Remondis	28 – 33%	25 – 30%
AWISTA	0 – 4%	0 – 4%
Summe	28 – 33%	26 – 32%
EGN	12 – 17%	12 – 17%
MHKW Essen-Karnap	10 – 15%	8 - 13%
E.ON	8 – 13%	8 – 13%
Andere (darunter Schönackers)	< 7%	< 7%

⁴⁶ ca. 13% der Gesamtdurchsätze mit Gewerbeabfällen erfolgten mit Abfällen von außerhalb NRWs. Von diesen 13% stammen ca. die Hälfte aus dem Ausland. Der Durchsatz von Gewerbeabfällen aus dem Ausland dürfte jedoch seit dem 1.6.2005 aufgrund der erheblich gestiegenen Entsorgungspreise zurück gegangen sein.

96. Remondis ist schon vor dem Zusammenschluss der größte Marktteilnehmer; nach Marktanteilen folgen EGN, E.ON und das MHKW Essen-Karnap. Durch den Anteilserwerb an AWISTA würde es zu einer Marktanteilsaddition von 0 – 4% und damit zu gemeinsamen Marktanteilen von knapp unter der Schwelle für die Marktbeherrschung i.S.d. § 19 Abs. 3 Satz 1 GWB von einem Drittel kommen. Der Abstand zu den nachfolgenden Anbietern EGN, MHKW Essen-Karnap und E.ON wird durch den Zusammenschluss leicht ausgebaut.
97. Auch bei Einbeziehung der in den nordrhein-westfälischen MBA durchgesetzten Gewerbeabfallmengen im Umfang von 50.000 – 75.000 t ändern sich die Marktanteile nicht wesentlich. Es ergibt sich eine insgesamt in MVA und MBA entsorgte Gewerbeabfallmenge von 1,65 Mio. t., davon stammen 1,39 Mio. t aus NRW. Remondis ist alleinige Eigentümerin der MBA Münster und hält eine Minderheitsbeteiligung von unter 15% an der MBA Ennigerloh, die ebenfalls von Remondis angelieferte Gewerbeabfälle durchgesetzt hat. Unter Berücksichtigung dieser Mengen verändern sich die in Ziff. 87 genannten Marktanteile nur in Größenordnungen von Zehntel Prozent (d.h. hinter der ersten Kommastelle).
98. Angesichts von gemeinsamen Marktanteilen für die Zusammenschlussbeteiligten unterhalb von 33% und der Präsenz mehrerer Wettbewerber mit Marktanteilen von 8 – 17% ist die Entstehung oder Verstärkung einer einzelmarktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluss nicht zu erwarten. Hierfür sprechen auch noch weitere Gründe.
99. Bei der Prognose der durch den Zusammenschluss entstehenden Wirkungen sind zu erwartende Marktentwicklungen zu berücksichtigen. Der Markt für die Nachfrage nach Möglichkeiten zur Verbrennung von Gewerbeabfällen ist derzeit von einem Nachfrageüberhang gekennzeichnet. Infolge des Verbots der Depositionierung unvorbehandelter Abfälle, das am 01.06.2005 in Kraft trat, ist die billige Verwertung von Gewerbeabfällen durch einfache Sortierung mit anschließender Ablagerung nicht mehr möglich. Die entsprechenden Mengen müssen auf anderen Wegen entsorgt werden. Teilweise werden diese Mengen derzeit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Beseitigung überlassen (§ 13 KrW/AbfG), was zu einer Erhöhung der von Kommunen an MVA angelieferten Mengen und einer erhöhten Auslastung der MVA führt. Darüber hinaus fragen auch private Entsorgern mehr Verbrennungsmöglichkeiten nach. Dies hat insbesondere gegenüber den privaten Entsorgern, die – anders als viele öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger - meist nicht über längerfristige Verträge mit den MVA verfügen, zu einem erheblichen Preisanstieg für die Verwertung von Gewerbeabfällen geführt. Der Nachfrageüberhang und die derzeit hohen Preise wiederum führen zu Erweiterungsplänen von MVA. Das Marktforschungsunternehmen Prognos rechnet zwischen 2006 und 2008 mit einer Kapazitätserweiterung für MVA von ca. 2 Mio. t und für MBA um weitere 0,5 Mio. t in ganz Deutschland⁴⁷. Nach den

⁴⁷ vgl. Prognos: Vortrag; Prognosen und Einschätzungen zur künftigen Entwicklung des Abfallmarktes in Deutschland nach dem 01.06.2005 vom 04.11.2005, S. 22; Prognos rechnet damit, dass im Jahr 2008 das genügend Kapazitäten für die thermisch zu behandelnden Abfallmenge in Deutschland zur Verfügung steht und es möglicherweise in

Feststellungen der Beschlussabteilung ist in den MVA in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2008 eine Kapazitätserweiterung um ca. 400.000 t/a geplant. Bis 2011 sind nochmals Erweiterungen um ca. 60.000 - 90.000 t/a geplant. Die Anlagen, an denen Remondis eine Beteiligung hält, haben keine konkreten Erweiterungspläne angegeben, auch für Düsseldorf wurden solche Pläne nicht angegeben. Selbst wenn jedoch nur ein Teil der Kapazitätserweiterungspläne umgesetzt wird ist damit zu rechnen, dass die Unternehmen – die aus wirtschaftlichen Gründen eine Auslastung der neugeschaffenen Kapazitäten anstreben müssen – wettbewerbliche Handlungsmöglichkeiten gegenüber Remondis haben werden. Dies gilt umso mehr, als Verträge über die Verbrennung von Gewerbeabfällen zur Verwertung eher kurzfristig geschlossen werden. Dies gilt derzeit, wo die kurzfristige Preisentwicklung aufgrund der Kapazitätserweiterungspläne unklar ist, umso mehr. Es ist daher zu erwarten, dass neue, zusätzliche Kapazitäten auch genutzt werden und – bei möglicherweise sinkenden Preisen - Nachfrager nach Verbrennungsmöglichkeiten für Gewerbeabfälle auch dorthin wechseln werden. Durch den Zusammenschluss ist daher die Entstehung oder Verstärkung einer einzelmarktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten.

100. Rechnerisch erfüllen zwar Remondis, EGN und MHKW Essen-Karnap bzw. E.ON gemeinsam die Vermutungsschwelle für die oligopolistische Marktbeherrschung des § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GWB von einem gemeinsamen Marktanteil von mehr als 50%. Nimmt man zwischen diesen Unternehmen ein wettbewerbsloses Oligopol an, so ist sowohl Remondis wie auch EGN Mitglied dieses Oligopols. Insofern ergibt sich durch den hier zu prüfenden Zusammenschluss allenfalls ein Austausch von Marktanteilen innerhalb des Oligopols. Eine Marktstrukturverschlechterung ist durch den Zusammenschluss daher nicht zu erwarten.

3. Sortierung von Gewerbeabfällen

101. Remondis betreibt in Nordrhein-Westfalen Gewerbeabfallsortieranlagen in Essen, Wetter, Gevelsberg, Olpe, Wuppertal, Erftstadt, Köln-Chorweiler, Köln-Heumar, Köln-Niehl, Hückeswagen und Oberhausen, wobei letztere Anlage an Dritte verpachtet ist. Mit den Beteiligungen an AWISTA und ATG&R übernimmt Remondis Beteiligungen an Gewerbeabfallsortieranlagen in Düsseldorf und Velbert. Es ist nicht zu erwarten, dass der Zusammenschluss auf dem Markt für Gewerbeabfallsortierung in NRW zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt.

3.1 Sachliche Marktabgrenzung

17. In einem früheren Verfahren⁴⁸ hatte die Beschlussabteilung Hinweise gefunden, dass die Sortierung von Gewerbeabfällen einen eigenständigen sachlichen Markt darstellt, die genaue Marktabgrenzung insbesondere im Hinblick darauf, ob auch andere Verwertungswege in den sachlichen Markt einzubeziehen sind, jedoch of-

einigen Regionen wieder zu freien Kapazitäten kommt. Engpässe werden für die Bereiche der Verwertung von Ersatzbrennstoffen und für die Mitverbrennung in Zement- und Kraftwerken prognostiziert (ebd.)

⁴⁸ B10 – 142/01 Trienekens/AKM Olpe, Beschluss vom 28. Januar 2002, Ziff. 18ff.

fen gelassen. Auch im vorliegenden Verfahren muss hierüber nicht entschieden werden, da sich auch bei einem auf Gewerbeabfallsortierung beschränkten sachlichen Markt keine Wettbewerbsprobleme ergeben.

18. Gewerbeabfall ist je nach Anfallstelle relativ uneinheitlich zusammengesetzt (gemischt erfasste Abfälle aus der gewerblichen Wirtschaft, produktionsspezifische Abfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Baustellenabfälle etc.). Gewerbeabfallsortieranlagen müssen deshalb in der Lage sein, verschiedenste Abfälle und Stoffe zu sortieren. Sie sind nicht so spezialisiert wie und i.d.R. weniger komplex aufgebaut als LVP-Sortieranlagen. LVP wird den entsprechenden Anlagen in bereits vom Verbraucher vorsortierter Form zugeführt und ist weniger mit anderen Abfällen wie Papier, Glas oder organischen und mineralischen Abfällen vermischt. Von Gewerbeabfallsortieranlagen zu unterscheiden sind auch reine PPK-Sortieranlagen sowie Bauschuttzubereitungsanlagen, die beide nicht in der Lage sind, den gemischten Input von Gewerbeabfallsortieranlagen aufzunehmen und zu verarbeiten.
19. Die Wettbewerbsbedingungen für die Sortierung von Gewerbeabfällen unterscheiden sich auch über die technischen Unterschiede der Sortieranlagen hinaus deutlich von denen für LVP-Abfälle. Für LVP werden derzeit noch überwiegend von DSD mehrjährige Verträge vergeben. Die Gewerbeabfallsortierung ist demgegenüber durch Spot-Geschäfte geprägt. Hieraus ergeben sich völlig unterschiedliche Kundenbeziehungen und damit ein anderes Vertriebs-Know-how.
20. Fraglich ist, ob neben der Gewerbeabfallsortierung andere Verwertungswege für Gewerbeabfall, insbesondere die Verwertung in Müllverbrennungsanlagen, dem gleichen sachlichen Markt angehört. Die Dienstleistungen von Sortieranlagen und MVA unterscheiden sich jedoch; insbesondere bieten MVA keinerlei Möglichkeit einer anschließenden Wiederverwertung von Sekundärrohstoffen, die positive Preise erzielen.

3.2. Räumliche Marktabgrenzung

21. Die Beschlussabteilung hat bislang nur für Nordrhein-Westfalen den räumlichen Markt für die Sortierung von Gewerbeabfällen abgegrenzt. Hier war im Verfahren B10 – 142/01 Trienekens/AKM Olpe festgestellt worden, dass aus Nordrhein-Westfalen stammende Gewerbeabfälle zu mehr als 95% auch in Nordrhein-Westfalen sortiert werden⁴⁹. Auf Basis dieses festgestellten tatsächlichen Nachfrageverhaltens war die Beschlussabteilung zu dem Ergebnis gekommen, dass Nordrhein-Westfalen wahrscheinlich einen eigenständigen räumlichen Markt für die Sortierung von Gewerbeabfällen darstellt. Letztlich war die genaue räumliche Marktabgrenzung jedoch offen gelassen worden, da der Zusammenschluss selbst auf diesem engst möglichen räumlichen Markt nicht zu Wettbewerbsproblemen geführt hätte. Auch in den Anlagen, die Remondis mit AWISTA übernimmt, sind 2005 ausschließlich Gewerbeabfälle aus NRW durchgesetzt worden. Aus

⁴⁹ Beschluss vom 28. Januar 2002, Ziff. 24ff.

den gleichen Gründen wie oben dargestellt, ist auch im vorliegenden Verfahren keine genaue räumliche Marktabgrenzung notwendig.

3.3 Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung

22. Die Beschlussabteilung hatte im Verfahren B10 – 142/01 einen Gesamtdurchsatz von ca. 2,6 Mio. t und einen Durchsatz mit Gewerbeabfall aus Nordrhein-Westfalen von 2,1 Mio. t festgestellt. Laut dem "Entsorgungsatlas NRW"⁵⁰ lag der Gesamtdurchsatz von Gewerbeabfall- und Baumischabfallsortieranlagen in Nordrhein-Westfalen bei ca. 2,98 Mio. t (Stand 6/2001). Auf Grundlage der seitens des Landesumweltamtes (LUA) NRW auf deren Internetseite veröffentlichten Datenbank AIDA ergibt sich ein Marktvolumen von ca. 2,5 - 2,87 Mio. t für das Jahr 2004. Die Beschlussabteilung hat die Zusammenschlussbeteiligten sowie einige größere Entsorger nach den Durchsätzen im Jahr 2005 in ihren Gewerbeabfallsortieranlagen befragt⁵¹. Auf Basis des geringsten, aktuellen Marktvolumens von ca. 2,5 Mio. t erzielt Remondis einen Marktanteil von ca. 25 - 30% (Verfahren B10 – 122/04: <30%). Auf AWISTA entfällt ein Marktanteil von unter 3% , woraus sich ein addierter Marktanteil von 27-32% ergibt. Die Unternehmen Sita, Schönackers, AGR und EGN sind mit Marktanteilen von ca. 5-15% vertreten, und es gibt zahlreiche weitere Wettbewerber mit Marktanteilen <5%. Remondis bleibt nach dem Zusammenschluss in Nordrhein-Westfalen zwar Marktführer für Gewerbeabfallsortierung. Der addierte Marktanteil der Zusammenschlussbeteiligten liegt jedoch noch unter der Marktbeherrschungsvermutung, und es sind mehrere größere Wettbewerber vertreten. Darüber hinaus ist nach den aktuellen Ermittlungen der Beschlussabteilung keine Gewerbeabfallsortieranlage in NRW vollständig ausgelastet, d.h. es bestehen Überkapazitäten am Markt. Angesichts dieser Marktstruktur ist nicht zu erwarten, dass der Zusammenschluss zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung für Gewerbeabfallsortierung in Nordrhein-Westfalen führt.

4. Betrieb von Anlagen zur Sortierung von DSD Leichtverpackungen

23. Remondis übernimmt durch den Zusammenschluss die DSD Anlage zur Sortierung von Leichtverpackungen der ATG&R in Wülfrath. Remondis selbst hält in NRW Verträge mit dem DSD über die Sortierung von LVP und verfügt auch über DSD Sortieranlagen. Durch den Zusammenschluss kommt es nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung.
24. Der Markt für die Sortierung von LVP stellt einen eigenständigen sachlichen Markt dar, der sich deutlich von den Märkten für die Sortierung anderer Abfälle, wie z.B. Bauschutt, Sperrmüll, Glas oder Altpapier unterscheidet⁵². In räumlicher Hinsicht ist dieser Markt regional abzugrenzen. Eine genaue räumliche Marktabgrenzung ist im vorliegend zu prüfenden Fall jedoch nicht erforderlich, da selbst

⁵⁰ a.a.O., S. 35

⁵¹ Bei dieser Teilbefragung von Unternehmen wurde eine durchgesetzte Menge von ca. 1,4 Mio. t erfasst.

⁵² vgl. B 10 – 122/04 – Remondis/Rethmann, Rz. 204. ff; B 10 – 151/05 – Sulo/Cleanaway, Rz. 164.ff

bei engstmöglicher Marktabgrenzung durch den Zusammenschluss nicht die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung zu erwarten ist.

25. Das Bundeskartellamt hat die größten Wettbewerber nach den von ihnen betriebenen Sortieranlagen und deren Durchsatz in NRW befragt. Dieses ermittelte Marktvolumen ist mit ca. 400.000 – 450.000 t Durchsatz deutlich zu gering, da nicht alle Sortieranlagen mit ihren Durchsätzen erfasst wurden. Die von Remondis zu übernehmende Sortieranlage für Leichtverpackungen der ATG&R hatte im Jahr 2005 einen Durchsatz mit LVP aus NRW von deutlich unter 1.000 t. Selbst bei diesem deutlich zu gering geschätzten Marktvolumen liegt die Marktanteilsaddition daher bei unter 0,2%. Die Entstehung oder Verstärkung eines nicht kontrollierten Verhaltensspielraums ist durch den Zusammenschluss daher nicht zu erwarten.

5. Betrieb von PPK Sortieranlagen

26. Remondis und ATG&R sind beide im Bereich der Sortierung von Altpapier/PPK tätig. In der von ATG&R betriebenen Sortieranlage in Düsseldorf wurde auch Altpapier/PPK durchgesetzt. Remondis verfügt in Nordrhein-Westfalen über Sortieranlagen in Bochum, Langenfeld, Oelde, Rhede, Köln sowie zwei Anlagen in Münster.
27. Die Beschlussabteilung geht davon aus, dass die Sortierung von Altpapier/PPK einen gegenüber der Sammlung von Altpapier getrennten Markt darstellt⁵³. Nach den Feststellungen in früheren Verfahren werden Sammlung und Sortierung/Verwertung von Altpapier/PPK zwar nicht immer, aber doch häufig getrennt ausgeschrieben. Die Dienstleistungen unterscheiden sich auch von der Art und der für ihre Erbringung erforderlichen Infrastruktur her (Fahrzeuge/Personal bei Sammlung und Transport, Sortieranlage/ Personal bei der Sortierung).
28. Die Beschlussabteilung geht auch davon aus, dass die Sortierung von Altpapier/PPK einen von der Sortierung anderer Stoffe – insbesondere LVP und Gewerbeabfall – getrennten Markt darstellt, auch wenn hier gewisse Überschneidungen vorliegen. So bestehen beispielsweise in Nordrhein-Westfalen sowohl spezielle Papier-Sortieranlagen als auch Sortieranlagen mit Sortierlinien für unterschiedliche Abfallstoffe. Sortieranlagen für Altpapier/PPK sind jedoch nach den hier vorliegenden Erkenntnissen technisch meist weniger aufwendig als Sortieranlagen für LVP. Im Hinblick auf Gewerbeabfallsortieranlagen mag eine größere Austauschbarkeit vorliegen. Letztlich kann dies hier dahingestellt bleiben, da selbst bei der Abgrenzung eines auf Sortierung von Altpapier beschränkten Marktes durch den Zusammenschluss keine Wettbewerbsprobleme zu erwarten sind.
29. Es ist davon auszugehen, dass der Einzugsbereich von Papiersortieranlagen aufgrund der Transportkosten für das relativ schwere Sortiermaterial begrenzt ist.

⁵³ vgl. B 10 – 122/04 – Remondis/RWE, Rz. 122. ff

In einem früheren Verfahren⁵⁴ wurde allerdings festgestellt, dass der Einzugsbereich einzelner Anlagen sich über mehr als 100 km und verschiedene Bundesländer erstrecken kann. Die Beschlussabteilung geht davon aus, dass der Einzugsbereich mindestens bei ca. 100 km liegt. Im vorliegenden Fall muss über die genaue räumliche Marktabgrenzung nicht entschieden werden, da sich selbst bei einem relativ engen räumliche Markt bezogen auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen keine Wettbewerbsprobleme ergeben.

30. Der Zusammenschluss führt nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung für die Sortierung von Altpapier/PPK. Die Beteiligten haben für ihre eigenen Anlagen sowohl die Kapazität als auch den Durchsatz im Jahr 2005 angegeben. Darüber hinaus hat die Beschlussabteilung die größeren Entsorger über vergleichbare Daten zu ihren Papiersortieranlagen befragt und ergänzend die Daten für weitere Wettbewerber aus der Datenbank des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, AIDA, hinzugezogen. Die Gesamtkapazität für Papiersortieranlagen liegt demnach in NRW bei mindestens 1,8 Mio. t/Jahr und der Durchsatz bei ca. 1,4 Mio. t/Jahr. Auf Remondis entfallen ca. 25 – 30% der Kapazität und 15 - 20% des Durchsatzes. Durch die zu übernehmende Anlage von AWISTA kommt jeweils ein Marktanteil von 0,5 – 1,5% hinzu, so dass die gemeinsamen Marktanteile nach dem Zusammenschluss bei 25 – 30% für die Kapazitäten und 18 – 23% bezüglich des Durchsatzes liegen⁵⁵. Angesichts eines Marktanteils der Zusammenschlussbeteiligten von unter 23% und eines Kapazitätsanteils von unter 30% sowie eines geringen Marktanteilszuwachses ist nicht zu erwarten, dass der Zusammenschluss zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung für die Sortierung von Altpapier/PPK in Nordrhein-Westfalen führt.

6. Betrieb von Kompostieranlagen

31. Sowohl Remondis als auch AWISTA betreiben Kompostieranlagen für Bio- und Grünabfälle. Die Kompostieranlage der KDM liegt in Ratingen; der Kompostplatz der IDR in Düsseldorf beschränkt sich auf die Annahme von Grünabfällen. KDM hält eine Minderheitsbeteiligung an der GKR, die einen Kompostplatz betreibt, der ebenfalls hauptsächlich Grünabfälle annimmt. Remondis verfügt über Kompostieranlagen in Lünen, Coesfeld, Ennigerloh, Altenberge, Köln-Niehl, Swisttal-Miel, Gut Müttinghoven, St. Augustin und Ertstadt. Die Anlagen von Remondis in Wermelskirchen und Tönisvorst setzen nur Grünabfälle durch; in der dem Rhein-Kreis Neuss gehörenden Anlage in Korschenbroich ist Remondis zwar für die Betriebsführung verantwortlich, die Mengenauslastung erfolgt jedoch durch EGN. Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird.
32. In Kompostierungsanlagen werden überwiegend Bio- und Grünabfälle zu Kompost verarbeitet. In Bioabfallbehandlungsanlagen werden die angelieferten Bio-

⁵⁴ B10 – 101/04 Alba und Stora Enso/Erwerb von Anteilen an der Altpapier Sachsen GmbH.

⁵⁵ vgl. auch B 10 – 122/04 Remondis/RWE, Rz. 127.

abfälle in der Regel zunächst von Störstoffen befreit und danach durch Zerkleinerung, Zumischung von Strukturmaterial und Homogenisierung zusätzlich für den Rotteprozess konditioniert. Anschließend erfolgt der Rotteprozess, für den es unterschiedliche Verfahren gibt. Danach wird der erzeugte Kompost durch eine Siebung nochmals von Störstoffen befreit und für die Vermarktung konfektioniert. Für die Kompostierung von Grünabfällen sind wegen der geringeren zu erwartenden Emissionen weniger aufwendige Anlagen notwendig als für Bioabfälle. Im Verfahren B10 – 248/01⁵⁶ hat die Beschlussabteilung festgestellt, dass die Kompostierung in Bioabfallanlagen deutlich teurer als die Kompostierung in Grünabfallbehandlungsanlagen ist. Da Bioabfälle zudem zu den überlassungspflichtigen Siedlungsabfällen gehören, während Grünabfälle nicht andienungspflichtig sind, geht die Beschlussabteilung von einem eigenständigen Markt für die Behandlung von Bioabfällen in Kompostieranlagen aus.

33. Im Verfahren B 10 – 248/01 wurde ein durchschnittlicher Einzugsbereich für Bioabfallkompostierungsanlagen von ca. 50 – 55 km festgestellt. Im Verfahren B 10 – 122/04 hat die Beschlussabteilung hilfsweise auch einen sich auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen erstreckenden Markt geprüft. Die genaue räumliche Marktabgrenzung kann hier dahingestellt bleiben, da es auch bei engst möglicher räumlicher Marktabgrenzung nicht zu der Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung kommt.
34. Die von Remondis zu übernehmende Kompostierungsanlage der KDM liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf, in dem es laut Abfallwirtschaftsplan 18 Kompostierungsanlagen gibt, in denen jährlich ca. 400.000 t behandelt werden⁵⁷. Im Regierungsbezirk Düsseldorf verfügt Remondis nicht über eine Kompostierungsanlage, so dass es in diesem räumlichen Bereich durch den Zusammenschluss nicht zu Marktanteilsadditionen kommt.
35. Stellt man auf die Einzugsbetrachtung von ca. 50 – 55 km ab, so wird dadurch ein Gebiet abgedeckt, das – bis auf den LK Kleve – den gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf sowie angrenzende Kreise der Regierungsbezirke Münster⁵⁸, Arnsberg⁵⁹ und Köln⁶⁰ umfasst. Bei der Marktanteilsbemessung stellt die Beschlussabteilung auf die Durchsatzdaten der Zusammenschlussbeteiligten im Jahr 2005 ab. Für das Marktvolumen wird auf Informationen aus der BC-Consult-Studie "Wer macht was?" Unternehmensreport Abfallwirtschaft Deutschland abgestellt, in der für jeden Kreis/Kreisfreie Stadt das Aufkommen an Bioabfällen aufgeführt und für das Jahr 2006 prognostiziert wird. Informationen aus anderen Quellen, wie z.B. dem Entsorgungsatlas NRW (Stand 1999) oder den Abfallwirtschaftsplänen (2002) sind demgegenüber älter.

⁵⁶ Beschluss vom 24. Mai 2002, a.a.O., Ziff. 28f.

⁵⁷ Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Teilplan Siedlungsabfälle, S. 21

⁵⁸ Landkreise Recklinghausen, Gelsenkirchen, Bottrop

⁵⁹ Landkreise Dortmund, Herne, Bochum, Ennepe-Ruhr-Kreis, Hagen

⁶⁰ Kreise Rheinisch-Bergischer-Kreis, Leverkusen, Köln, Erftkreis

36. Für den o.g. räumlichen Markt liegt das Marktvolumen bei ca. 750.000 t. Dabei überschneidet sich das Einzugsgebiet der zu übernehmenden Kompostieranlage in Ratingen zu ca. 50% mit demjenigen der Kompostierungsanlage von Remondis in Köln-Niehl. Zu einem Teil überschneidet sich der Einzugsbereich auch mit demjenigen der Remondis Anlagen in Erftstadt und in Lünen. Selbst wenn man zu Lasten der Zusammenschlussbeteiligten unterstellt, dass der Durchsatz sämtlicher Anlagen von Remondis (Köln-Niehl, Erftstadt, Lünen) komplett aus dem o.g. Einzugsgebiet kommt, liegt der Marktanteil von Remondis vor dem Zusammenschluss bei ca. 22 – 27%. Durch den Zusammenschluss ergäbe sich eine Marktanteilsaddition von ca. 3 – 8% auf einen gemeinsamen Marktanteil von 26 – 32%. Er liegt damit unter der Vermutungsschwelle für die Einzelmarktbeherrschung von einem Drittel. Dabei ist dieser Marktanteil tendenziell zu hoch, da es sehr unwahrscheinlich ist, dass der gesamte Durchsatz der Anlagen in Erftstadt und in Lünen nur aus dem nördlichen (Erftstadt) bzw. süd-westlichen (Lünen) Einzugsgebiet der jeweiligen Anlage stammt. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ist durch den Zusammenschluss nicht zu erwarten.
37. Stellt man auf das gesamte Bundesland Nordrhein-Westfalen ab, so ergibt sich bei einem Marktvolumen von 1,8 Mio. t für Remondis ein Marktanteil von 20 – 25%, der sich durch den Zusammenschluss um < 5% auf 23 – 28% erhöht. Auch hier ist angesichts eines unterhalb von 33% liegenden gemeinsamen Marktanteils sowie des Vorhandenseins zahlreicher anderer Kompostierungsanlagen in Nordrhein-Westfalen nicht davon auszugehen, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird⁶¹.

7. Aufbereitung von Altholz

38. Sowohl Remondis als auch ATG&R sind im Bereich Sammlung, Transport und Aufbereitung von Altholz aktiv. ATG&R betreibt z.B. eine Holzaufbereitungsanlage in Düsseldorf. Remondis ist in diesem Bereich ebenfalls tätig und verfügt u.a. über Altholzaufbereitungsanlagen in Köln-Niehl, Lünen, Wuppertal und Hürth.
39. Die Beschlussabteilung war in früheren Verfahren im Bereich Erfassung und Aufbereitung von Alt- und Restholz⁶² zu dem Ergebnis gekommen, dass Erfassung und Aufbereitung von Altholz einen eigenständigen sachlichen Markt darstellt. U.a. sind auf diesem Markt teilweise andere Unternehmen tätig; insbesondere Entsorgungsunternehmen beschäftigen sich in der Regel nur mit Erfassung und Aufbereitung von Altholz, nicht aber Restholz, wo klassische Holzhändler ihren Schwerpunkt haben.
40. Über die genaue räumliche Marktabgrenzung für Erfassung und Aufbereitung von Altholz hat die Beschlussabteilung noch nicht endgültig entschieden. Auch im vorliegenden Fall kann die räumliche Marktabgrenzung offen bleiben, da sich weder bei Annahme enger räumlicher Märkte (Bundesland) noch bei Annahme

⁶¹ B 10 – 122/04 Remondis/RWE; Ziff. 142.

⁶² insbesondere B10 – 23/01 Interseroh/Fehring, vgl. Tätigkeitsbericht 2001/2002, S. 221f.

eines größeren Regionalmarktes (Region West) Wettbewerbsprobleme ergeben. Die Annahme eines bundesweiten Marktes für Erfassung und Aufbereitung von Altholz wäre allerdings nach den früheren Ermittlungen wohl zu groß (u.a. wegen mit Entfernung steigender Transportkosten). Insbesondere größere Altholzerfasser beziehen ihr Holz jedoch aus mehreren Bundesländern. Nachfolgend wird sowohl das Bundesland NRW betrachtet als auch die Region West (Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland)⁶³.

41. Die Marktanteile für die Beteiligten wurden auf der Basis der Angaben von Remondis, AWISTA, und SWD berechnet. Für das Marktvolumen wurden Daten eines Zwischenberichts von Prof. Mantau vom Lehrstuhl für Weltforstwirtschaft der Universität Hamburg zugrundegelegt. Dieser Zwischenbericht erfasst ein Altholzvolumen in der Bundesrepublik von ca. 4,3 Mio. t; dies ist jedoch unterschätzt. So geht das Stoffstrom-Modell-Holz⁶⁴ von Prof. Mantau / Prof.-Ing. Bilitewski von einem Gesamtaufkommen an Altholz von 11,2 Mio. t (Iutro), davon 6,5 Mio. t verwertbarem Altholz aus⁶⁵. Auch der Praxisleitfaden zur Altholzverordnung⁶⁶ schätzt das Aufkommen auf 5 – 8 Mio. Jahrestonnen⁶⁷. Da sich jedoch bereits auf Basis der Daten des Zwischenberichts keine Wettbewerbsprobleme ergeben, werden diese nachfolgend verwendet.
42. In Nordrhein-Westfalen hält Remondis vor dem Zusammenschluss einen Marktanteil von 25 – 30%, der zwar um < 5% durch den Zusammenschluss ansteigt, danach aber immer noch bei 25 – 30% liegt. Weitere Unternehmen, darunter Entsorger, Holzhändler und Spanplattenhersteller sind mit Marktanteilen von 5 – 15% vertreten. Remondis baut mit dem Zusammenschluss seine Marktführerschaft für die Erfassung und Aufbereitung von Altholz in Nordrhein-Westfalen zwar aus, der Marktanteil liegt jedoch weiterhin unter der Vermutungsschwelle für die Einzelmarktbeherrschungsvermutung von einem Drittel, und auch die übrige Marktstruktur lässt nicht erwarten, dass der Zusammenschluss zur Erlangung eines nicht mehr kontrollierten Verhaltensspielraums führt.
43. Stellt man auf die – nach den Ermittlungen der Beschlussabteilung im Verfahren B 10 – 23/01 realistischere – größere Region West ab, so erzielt Remondis vor dem Zusammenschluss Marktanteile von 18 – 23%, die durch den Zusammenschluss um weniger als 5% ansteigen und nach dem Zusammenschluss gemeinsam weiterhin bei 18 – 23% liegen. Auch auf der Basis dieser Marktabgrenzung kann angesichts der unter 25% liegenden addierten Marktanteile ausgeschlossen werden, dass der Zusammenschluss zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt.

⁶³ vgl. B10 – 122/04 Remondis/RWE; Rz. 277.f.

⁶⁴ Prof. Dr. Mantau, Prof. Dr.-Ing. Bilitewski: Stoffstrom-Modell-Holz; Bestimmung des Aufkommens, der Verwendung und des Verbleibs von Holzprodukten; Forschungsbericht für den Verband Deutscher Papierfabriken e.V. (VDP), Celle 2005

⁶⁵ Stoffstrom-Modell-Holz, S. 57

⁶⁶ ENTSORGA gemeinnützige Gesellschaft mbH, BDE: Kreislaufwirtschaft in der Praxis Nr. 11; Feb. 2003

⁶⁷ ebd. S. 6

VI. GEBÜHREN

129. xxx

130. xxx

131. xxx

132. xxx

133. xxx

134. xxx

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Heistermann

Dr. Mehler

E. Müller

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung – dem Tenor nach – im Bundesanzeiger (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 GWB) sowie – im Volltext – gegebenenfalls anderweitig veröffentlicht wird. Sie werden deshalb gebeten, der Beschlussabteilung innerhalb von einer Woche ab Zustellung der Entscheidung mitzuteilen, ob die Entscheidung Geschäftsgeheimnisse enthält, die vor Veröffentlichung zu löschen sind. Bitte begründen Sie die von Ihnen gewünschten Löschungen.